



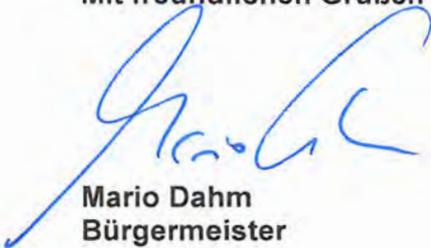
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 01.12.2021

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	13.12.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Es müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.
Die sogenannte 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) wird bei Einlass kontrolliert.
Der Bürgermeister wünscht das während der Sitzung Masken getragen werden.
Wer eine Sitzung besuchen möchte, muss sich vorher nicht anmelden. Eine Rückverfolgung findet nicht statt.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Kommissionsumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 08.11.2021	1
2.2	Kommissionsumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 15.11.2021	2
2.3	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 21.11.2021	3
2.4	Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)	4
2.5	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 01.12.2021	5
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Hennefer Erklärung	6
3.2	Resolution zum Offenhalten der Postfiliale Frankfurter Str. 99 in Hennef	7
3.3	Beschlussfassung zum Haushalt 2022 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 07.12.2021)	8 (Nachtrag)
3.4	Bürgerhaushalt 2022, Vorschläge der Bürger*innen (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.11.2021)	9
3.5	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 07.12.2021)	10 (Nachtrag)
3.6	Prüfung Gesamtabchluss 2020, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschuss vom 25.11.2021)	11
3.7	Prüfung Jahresabschluss 2020, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2021)	12
3.8	Erlass einer Satzung zur Nutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Hennef (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 29.11.2021)	13 (Nachtrag)

3.9	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 15. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses) (Empfehlung des Bauausschusses vom 11.11.2021)	14
3.10	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	15
3.11	Dringlichkeitsgenehmigung verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt	16 (Nachtrag)
3.12	Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) – Meisenbach 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 30.11.2021)	17
3.13	Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf – West (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 23.11.2021)	18
3.14	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West; Reduzierung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre und erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 23.11.2021)	19
3.15	Bebauungsplan Nr. 12.19 Hennef (Sieg) - Uckerath, Lichstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	20
3.16	Live-Übertragung von Ratssitzungen	21
3.17	Fortführung Klimaschutzmanagement	22
3.18	Gleichstellungsplan 2022 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 06.12.2021)	23 (Nachtrag)
3.19	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2022	24

4	Anfragen	
4.1	Verkehrsunfall Frankfurter Str./Königstr. Anfrage Die Fraktion vom 26.11.2021	25
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrags nach § 46 Abs. 1 EnWG mit der Westenergie AG	26
6.2	Beförderung eines Beamten im Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz (Amt 32) (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 06.12.2021)	27 (Nachtrag)
6.3	Sachstand Klageverfahren Wochenmarkt	28
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3216
Datum: 16.11.2021

TOP: 21
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Kommissionsumbesetzung
Antrag der FDP-Fraktion vom 08.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung der Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 08.11.2021.

Begründung

In der Ratssitzung vom 15.03.2021 beschloss der Rat der Stadt Hennef die Bildung einer Inklusionskommission mit jeweils bis zu maximal drei Personen aus jeder Fraktion zu besetzen.

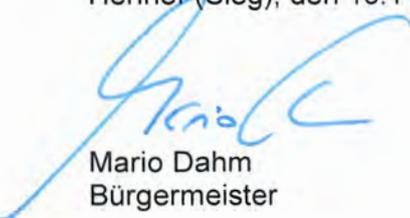
Mit Schreiben vom 08.11.2021 benennt die FDP-Fraktion folgende Mitglieder für die Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef:

- Franziska Zillger
- Tobias Lingen
- Martin Siefen

Vertreter

- Kurt Lausus

Hennef (Sieg), den 16.11.2021


Mario Dahm
Bürgermeister

Viehof, Christina

Von: marx-henef@online.de
Gesendet: Montag, 8. November 2021 16:15
An: Ratsbuero
Cc: Norden, Judith
Betreff: WG: WG: Vertretungsregelung Inklusion Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FDP Fraktion beantragt folgende Benennungen für die Inklusionskommission in der nächsten Ratssitzung vorzunehmen:

Mitglieder:

Franziska Zillger

Tobias Lingen

Martin Siefen

Vertreter:

Kurt Lausus.

Nachdem wir dies im Juni bereits so beantragt hatten, hat sich in der Ratssitzung wohl ein Fehler eingeschlichen, den es nun zu korrigieren gilt!

Vielen Dank!

Grüße

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender der FDP in Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3215
Datum: 16.11.2021

TOP: 22
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Kommissionsumbesetzung
Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 15.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung der Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Fraktion“ vom 15.11.2021.

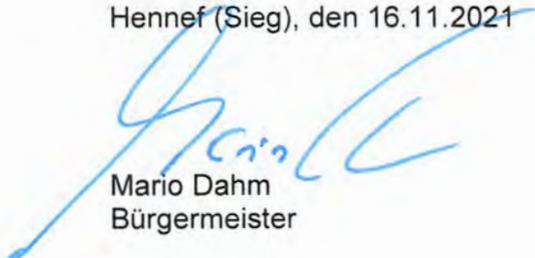
Begründung

In der Ratssitzung vom 15.03.2021 beschloss der Rat der Stadt Hennef die Bildung einer Inklusionskommission mit jeweils bis zu maximal drei Personen aus jeder Fraktion zu besetzen.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 benennt die Fraktion „Die Fraktion“ folgendes Mitglied für die Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef:

- Felix Rüggeberg

Hennef (Sieg), den 16.11.2021


Mario Dahm
Bürgermeister

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

€: 15. NOV. 2021

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey
Detlef.krey@t-online.de
01573 4877040

Hennef, den 15.11.2021

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir nachfolgende Kommissionsumbesetzung mit der Bitte um Behandlung in der nächsten Hauptausschußsitzung.

Inklusionskommission
Bisher Detlef Krey
Neu Felix Rüggenberg

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3223
Datum: 24.11.2021

TOP: 23
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 21.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Fraktion“ vom 21.11.2021

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

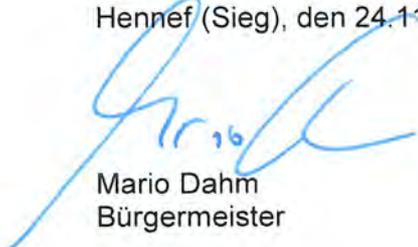
Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 24.11.2021


Mario Dahm
Bürgermeister

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

☒: 23. NOV. 2021

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey
Detlef.krey@t-online.de
01573 4877040

Hennef, den 21.11.2021

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir nachfolgende Ausschußumbesetzung mit der Bitte um
Behandlung in der nächsten Ratssitzung.

Dorfausschuß
Bisher Detlef Krey
Neu Felix Rüggenberg

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: 24

Vorl.Nr.: V/2021/3233

Anlage Nr.: 4

Datum: 30.11.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, für alle anstehenden Umlegungsverfahren gem. § 45 ff des Baugesetzbuches wird ein Umlegungsausschuss gebildet. In diesen Ausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende
Herr RA Oliver Schunck	Frau RA`in Dr. Tanja Schulz-Firley

Für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach	Herr Dipl.-Ing. Stobbe

Als Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dr.-Ing. Heinz Rütz	Herr Sachverständiger f. Immob.bew. Alexander Tschebotarew

Als Vertreter für den Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Mitglieder	Stellvertreter/in
1.	
2.	

Begründung

Hinweis:

Die zu bestellenden Mitglieder der Fraktionen CDU und SPD müssen dem Rat der Stadt angehören. Bitte teilen Sie dem Bürgermeister vor Beginn der Ratssitzung mit, wer als Mitglied und stellv. Mitglied vorgeschlagen wird.

Für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB ist ein Umlegungsausschuss zu bestellen. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 3 ff der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB NRW). Danach besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

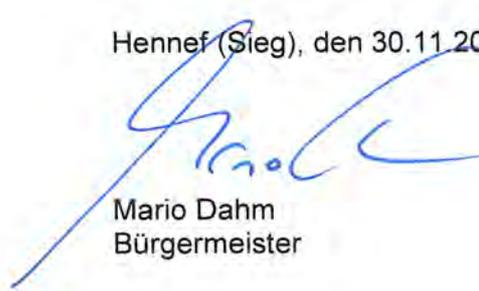
Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat soll sich gem. § 50 Abs. 3 GO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist über die Besetzung des Ausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in einem Wahlgang abzustimmen. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 30.11.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3239
Datum: 01.12.2021

TOP: 25
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 01.12.2021.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 01.12.2021

Mario Dahm
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 1.12.2021

Herrn
Bürgermeister
Mario Dahm

Via Mail!

Betreff: Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates:

Antrag:

Bauausschuss

ersetze Dirk Schönenborn durch Marcus Löbach als sachkundigen Bürger

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

ersetze Harald Chillingworth durch Norbert Niebiossa

ersetze Norbert Niebiossa durch Norbert Kaufmann als sachkundigen Bürger

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

ersetze Achim Rindfleisch durch Dirk Schönenborn

Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport

ersetze Achim Rindfleisch durch Norbert Niebiossa

Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften

ersetze Achim Rindfleisch durch Norbert Niebiossa

ersetze Norbert Niebiossa durch Marcus Löbach als sachkundigen Bürger

Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus

ersetze Harald Chillingworth durch Dirk Schönenborn

ersetze Norbert Kaufmann durch Monika Schink als persönlichen Vertreter

Wahlprüfungsausschuss

ersetze Achim Rindfleisch durch Dirk Schönenborn

Rechnungsprüfungsausschuss

ersetze Harald Chillingworth durch Norbert Niebiossa

Ausschuss für Personal und Gleichstellung

ersetze Harald Chillingworth durch Dirk Schönenborn

Jugendhilfeausschuss

setze Dirk Schönenborn als persönlichen Vertreter für Monika Schink

Verwaltungsrat Stadtbetriebe AöR

ersetze Harald Chillingworth durch Norbert Niebiossa

ersetze Achim Rindfleisch durch Dirk Schönenborn

Kuratorium Jugendstiftung KSK

ersetze Harald Chillingworth durch Norbert Niebiossa

ersetze Achim Rindfleisch durch Dirk Schönenborn

Inclusionskommission

ersetze Achim Rindfleisch durch Norbert Kaufmann

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Meinerzhagen



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2021/3238

Datum: 01.12.2021

TOP: 37

Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Hennefer Erklärung

Beschlussvorschlag

Die am 27.06.2016 einstimmig verabschiedete „Hennefer Erklärung“ wird nach interfraktioneller Beratung im Ältestenrat aktualisiert, erneuert und ergänzt. Der Rat beschließt die unten angefügte Hennefer Erklärung und unterzeichnet sie im Anschluss an seine Sitzung.

Begründung

Mit der am 27.06.2016 einstimmig verabschiedeten „Hennefer Erklärung“ wurde ein beeindruckendes Zeichen für ein friedliches Miteinander in der Stadt Hennef (Sieg) gesetzt. Dennoch spielt besonders der Antisemitismus in vielen Ländern – sowie auch in Deutschland – noch eine große Rolle.

Die „Hennefer Erklärung“ wird bekräftigt und u.a. dahingehend ergänzt, dass jede Form von Antisemitismus abgelehnt und verurteilt wird. Weitere Aktualisierungen können dem Entwurf entnommen werden.

Beigefügt erhalten Sie die aktualisierte „Hennefer Erklärung“.

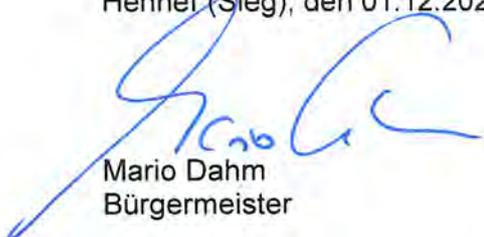
Hennefer Erklärung anlässlich der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 13. Dezember 2021:

Nächstenliebe, Gastfreundschaft, Hilfsbereitschaft, Solidarität und Toleranz sind Kern unseres Menschenbildes und ein ganz wesentlicher und unverzichtbarer Teil unserer Kultur und unseres Zusammenlebens. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – so lautet der erste Artikel unseres Grundgesetzes. In Absatz 2 dieses Artikels heißt es: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Diese Haltung aufrichtiger Menschlichkeit ist für uns in Hennef die Grundlage allen Handelns. Die Grundrechte gelten für jeden Menschen, gleich welchen Glaubens, welcher Herkunft, welcher Einschränkung oder Behinderung, welcher sexuellen oder geschlechtlichen Identität und welcher persönlichen Lebenssituation.

Jede Form von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Rassismus, Homophobie, Sexismus, Frauenfeindlichkeit, Gewalt, Herabwürdigung und Ausgrenzung lehnen wir ab! Wir setzen uns für ein offenes, demokratisches, wertschätzendes und gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen in Hennef ein. Jede*r ist konstitutiver Teil dieser Gemeinschaft und eingeladen, seinen bzw. ihren Teil zu dieser Gemeinschaft beizutragen. Wir alle sind Hennef. Wir erwarten, dass jede*r diese offene, tolerante und gleichberechtigte Lebensweise in unserer Stadt akzeptiert. Nur auf dieser Basis sind ein gutes, respektvolles Zusammenleben und eine echte und starke Demokratie möglich. Das hohe Gut der Meinungsfreiheit darf nicht für Diskriminierung, Intoleranz, Hass und Ausgrenzung missbraucht werden.

Das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen, unterschiedlichen Lebensweisen und Orientierungen auf der Basis dieser nicht verhandelbaren Grundrechte ist eine Bereicherung für unsere Stadt und jede*n Einzelne*n ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. In unseren Unterschiedlichkeiten liegt die Stärke der Gemeinschaft. Diese Grundüberzeugung leitet auch unseren Umgang mit Menschen, die in Hennef Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung suchen. Unsere Stadt kann stolz sein auf das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Helferinnen und Helfer, die geflüchtete Menschen dabei unterstützen, in Hennef anzukommen. Integration ist eine Aufgabe für uns alle, die wir als Chance begreifen. Mit Toleranz, Respekt und unter Achtung unserer Grundwerte wird sie auch in unserer Stadt gelingen können.

Hennef (Sieg), den 01.12.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: 32

Vorl.Nr.: V/2021/3237

Anlage Nr.: 7

Datum: 01.12.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zum Offenhalten der Postfiliale Frankfurter Str. 99 in Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Resolution zum Offenhalten der Postfiliale Frankfurter Str. 99 in Hennef in der als Anlage beigefügten Fassung

Begründung

Auf die Anregung in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 29.11.2021 wird Bezug genommen.

Hennef (Sieg), den 01.12.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Resolution

Zum Offenhalten der Postfiliale Frankfurter Str. 99 in Hennef

Seit über 100 Jahren werden in dem Gebäude Frankfurter Str. 99 im Zentrum von Hennef Postdienstleistungen angeboten, zuletzt als Postbankfiliale 574, wie es auf der Internetseite der Deutschen Post DHL zu lesen ist.

Der Standort ist bei den Henneferinnen und Hennefern als Poststandort traditionell verankert und wird hoch frequentiert.

Mit Mail vom 12.11.2021 wurde die Stadt Hennef vom regionalen Politikbeauftragten der Deutschen Post AG darüber informiert, dass die Postbank beabsichtigt, den Betrieb ihres Finanzcenters in 53773, Hennef (Sieg), Frankfurter Str. 99, aus wirtschaftlichen Überlegungen zum 13.12.2021 einzustellen.

Da die Postbank-Filiale zugleich Partnerfiliale der Post war, werden auch die Post- und Paketdienstleistungen an diesem Standort eingestellt.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hält diese Entscheidung zur Schließung der Postfiliale an der Frankfurter Straße für nicht akzeptabel und fordert die Deutsche Post und die Postbank auf, den Bürgerinnen und Bürgern in Hennef auch künftig komfortabel alle bisher an der Frankfurter Straße 99 angebotenen, stationären postalischen Dienstleistungen weiterhin zentrumsnah anzubieten.



TOP: 34

Anlage Nr.: 9

Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.9	Bürgerhaushalt 2022, Vorschläge der Bürger*innen

Herr Bürgermeister Dahm bedankte sich bei den Bürger*innen für die zahlreichen eingereichten Vorschläge.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig, bei Enthaltungen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Fraktion“, der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die Vorschläge der Bürger*innen sowie die Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 01.12.2021

Stellv. Schriftführer
Stefan Schwitters



Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Prüfung Gesamtabschluss 2020, Entlastung des Bürgermeisters

Herr Veldboer erläuterte auch zum Gesamtabschluss anhand einer Präsentation die wesentlichen Prüfbereiche und Ergebnisse. Im Anschluss an den Vortrag beantworteten er und Frau Weber umfassend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Hinweis: Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem zur Sitzung hinterlegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Bonn, vom 20.10.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2020 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Gesamtabschluss 2020 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW zu beschließen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag des Gesamtabschlusses 2020 in Höhe von **2.522.778,00 €** gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Detlev Fiedrich, hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses die Stellungnahme an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW unterzeichnet. Diese ist als Anlage beigefügt.

Hennef, den 30.11.2021

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung
des Gesamtabchlusses 2020 an den Rat der Stadt Hennef (Sieg)**

Der von der Stadt Hennef (Sieg) aufgestellte Gesamtabschluss – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2020, der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Gesamtlagebericht der Stadt Hennef (Sieg) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

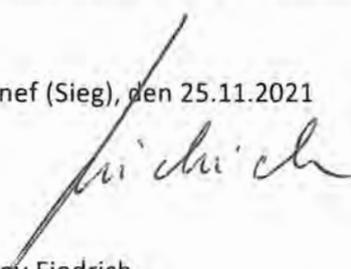
Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Gesamtabchluss 2020 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. v. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragsgesamtlage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt.

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gebilligt.

Hennef (Sieg), den 25.11.2021



Detlev Fiedrich

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Prüfung Jahresabschluss 2020, Entlastung des Bürgermeisters

Zu diesem und dem folgenden TOP begrüßte der Vorsitzende Herrn Veldboer von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Herr Veldboer erläuterte anhand einer Präsentation die wesentlichen Prüfbereiche und Ergebnisse. Im Anschluss an den Vortrag beantworteten er und Frau Weber umfassend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Hinweis: Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem zur Sitzung hinterlegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Bonn, vom 25.08.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Jahresabschluss 2020 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von **3.866.064,11 €** gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abzudecken.

Der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Detlev Fiedrich, hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses die Stellungnahme an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW unterzeichnet. Diese ist als Anlage beigefügt.

Hennef, den 30.11.2021

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung
des Jahresabschlusses 2020 an den Rat der Stadt Hennef (Sieg)**

Der von der Stadt Hennef (Sieg) aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Einbeziehung der Buchführung – wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht der Stadt Hennef (Sieg) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

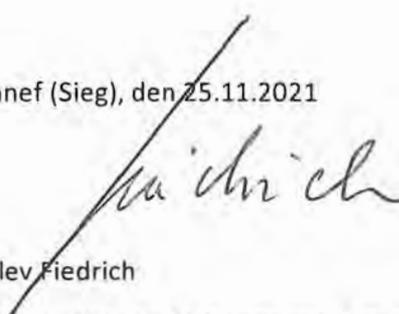
Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen

- entspricht der Jahresabschluss 2020 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt.

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gebilligt.

Hennef (Sieg), den 25.11.2021



Detlev Friedrich

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



TOP: 3.9

Anlage Nr.: 14

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.10	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 15. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

Der Bauausschuss beschloss einstimmig:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst die neu kalkulierten Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie Ergänzungen bzw. Korrekturen des Straßenverzeichnisses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.11.2021

S. Hermes

Schriftführer
Sonja Hermes



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 310

Vorl.Nr.: V/2021/3230

Anlage Nr.: 15

Datum: 29.11.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 09.01.2022 wird beschlossen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Karnevalsmarkt, ausgerichtet vom Komitee Hennefer Karneval e.V., einem Verbund der großen Karnevalsgesellschaften in Hennef, soll im Jahr 2022 zum achten Mal stattfinden. Er ist auf zwei Tage ausgerichtet, den 08.01.2022 und den 09.01.2022. Er darf in den Räumlichkeiten des Möbelhauses XXX Lutz (vormals Müllerland Hennef) stattfinden.

Das Möbelhaus war aus der ehemaligen „Messe Hennef“ entstanden. Das Haus verfügt neben dem Erdgeschoss über drei Etagen. In der zweiten Etage befindet sich neben den Verkaufsflächen ein großer Kinderspielbereich, in der dritten Etage ist die Gastronomie mit untergebracht.

Der Karnevalsmarkt verkörpert eine bunte Mischung aus karnevalistischen Kauf- und Leihangeboten, karnevalistischen Auftritten und Darbietungen, sowie Besuchen durch das Hennefer Prinzenpaar und das Hennefer Kinderprinzenpaar, schließlich Ansprachen, Musikeinlagen, Gesang und Ehrungen. Der Programmablauf für den Sonntag ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Verkaufsstände und der Kostümverleih werden an unterschiedlichen Stellen auf allen Etagen des Hauses errichtet.

Die Vielfalt der Darbietungen der Veranstaltung wird durch den örtlichen Rahmen des Möbelhauses (mit seinen Fahrstühlen, Freitreppen und Rolltreppen) noch einmal in ein besonderes Licht gerückt. Im Erdgeschoss und auf den drei vorhandenen Etagen werden die Angebote auf verschiedenen Bühnen und an verschiedenen Präsentationsorten vorgestellt. Die Tanzgruppen und Garden können sich ganz in ihrem Element über die Etagen und sogar etagenübergreifend präsentieren, auf ungewöhnlichen Wegen einmarschieren, tanzen und vortragen. Gleiches gilt für die die Tanzgruppen begleitenden oder eigenständigen Musikgruppen.

Veranstalter, Vereine, befreundete Gruppen, Darsteller, deren Begleiter und die Marktgäste bewirken eine Besucherfrequenz des Marktes von ca. 1500 Personen verteilt über den Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Das Möbelhaus nutzt die Marktveranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag. Die Möbelangebote präsentieren sich ohne zusätzliche Maßnahmen neben den die Örtlichkeit über den Tag prägenden karnevalistischen Angeboten und Darbietungen. Die Geschäftsführung Müllerland hat in den letzten Jahren eine Gesamtpräsenz von ca. 2000 Personen im Möbelhaus wahrgenommen und auch die neue Geschäftsführung von XXX Lutz erwartet dieses Gesamtbesucherspektrum.

Ungeachtet dessen ist der verkaufsoffene Sonntag im Zuge des Karnevalsmarktes geeignet, den Einzelhandelsstandort in seiner besonderen Lage im Gewerbegebiet Hennef West zu stärken und damit für seinen Erhalt mit zu sorgen.

Insoweit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hennef an der Stützung des Standortes. Die ehemalige Messe Hennef konnte seinerzeit als schwer zu vermittelnde Gewerbeimmobilie durch die Etablierung des Möbeleinzelhandels einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden und war gleichzeitig geeignet, das Einzelhandelsangebot in dieser Sparte in Hennef zu vervollständigen bzw. in seiner Vielfalt zu entwickeln und zu stärken.

Schließlich verhelfen der Karnevalsmarkt in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Hennef zu überörtlicher Wahrnehmung als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort speziell mit Blick auf den traditionellen Karneval als gelebtem Kulturgut in Hennef und in der Region: Zum Einen repräsentieren die Karnevalskräfte Hennefs über das Komitee Hennefer Karneval e.V. in eigener Vielfalt diese Veranstaltung, zum Anderen folgen befreundete Vereine aus der Region die Einladung, so dass der lebendige Karneval Hennefs an diesem Tag als Kulturgut der Stadt für alle Gäste, auch die Kunden des Möbelhauses wahrnehmbar wird.

Das Anhörungsverfahren wurde am 05.10.2021 eingeleitet.

Die Handwerkskammer zu Köln hat bis zum heutigen Tage keine Stellungnahme abgegeben.

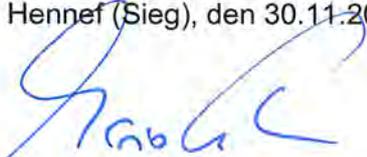
Die IHK und der Einzelhandelsverband haben keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung geäußert.

Das Erzbistum Köln hat sich grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Sonntagsöffnungen ausgesprochen, sieht in der vorgelegten Verordnung jedoch keine gottesdienstlichen Belange tangiert.

Die evangelische Kirchengemeinde Hennef teilte mit, dass ein Karnevalsmarkt mitten in der Weihnachtszeit (die Weihnachtszeit endet am 02.02.2022) nicht befürwortet werden kann, wenn das Karnevalswochenende wie im Jahr 2022 erst Anfang März stattfindet. Es werden für das Jahr 2022 zwar keine rechtlichen Einwände erhoben, für die Folgejahre wurde jedoch um Prüfung gebeten, ob ein Karnevalsmarkt nicht später im Jahr stattfinden kann, wenn die Karnevalssession wie in 2022 vergleichsweise spät im Jahr endet.

Die Gewerkschaft Ver.di hat keine rechtserheblichen Einwände gegen eine Sonntagsöffnung erhoben, bat jedoch um Mitteilung an die teilnehmenden Einzelhändler, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Hennef (Sieg), den 30.11.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 09.01.2022 anlässlich des Hennefer
Karnevalsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes darf die Verkaufsstelle des Möbelhauses XXX Lutz, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef, am Sonntag, dem 09.01.2022 unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Karnevalsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Karnevalsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Karnevalsmarktes und der geöffneten Verkaufsstelle hat ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu bestehen. Außerhalb der Verkaufsfläche des Möbelhauses XXX Lutz dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 09.01.2022 anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 14.12.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

**KOMITEE HENNEFER KARNEVAL
KARNEVALSMARKT PROGRAMM**

am Samstag 8. Januar 2022 im XXXLutz müllerland

Der Samstag ist hauptsächlich dem karnevalistischen Nachwuchs vorbehalten
Als Auftakt für den Sonntag als Höhepunkt, wird er in Aufmachung,
Umfang so wie Service mit den gleichen Anforderungen durchgeführt.
Aussteller: Siehe Ablaufplan am So. 09.01

Aktionen: dito

Service: dito

• Gedachter ABLAUF	
• 12:11 Uhr Begrüßung mit dem Hausleiter:	
• Vorstellung durch Paul Jacobs , Präsident 1. Hennefer Stadtsoldaten	
o	Uwe Pook , Moderator / Darsteller
• 12:30	„Kölsche Dilledöpcher“ (Altstädter Köln)
•	
• 13:30	Für uns „Pänz“ Seelscheid
• 14:00	TSG Rot-Weiß Söven
•	
• 15:00	KG Rot-Weiss Bröl
• 15:30	KG Schladern
• 16:00	Stadtgarde Schwarz-Rot Hennef
•	
•	
• 17:30	MKV „Grashüpfer“ Much
AM SAMSTAG, KEINE BESONDEREN ANFANGS- CHOREOGRAFIEN (Ablauf „zügig“ vom 3. in den 2. Stock dann Erdgeschoß) Aussteller wie auch Programm So. 9. 22 Änderungen vorbehalten. Technik durch TKB/ Pook-Promotion	

KOMITEE HENNEFER KARNEVAL

Motto: Endlich geht es „WIGGER“ los !

KARNEVALSMARKT PROGRAMM Samstag 8. und Sonntag

9. Januar 2022 im XXXLutz müllerland

**Nach strengen Bedingungen/ Vorgaben und Hygienevorschriften
NRW und der Stadt Hennef**

**Alle Akteure tragen bis zu den Auftritten einen Mundschutz
Weiterhin vollständig geimpft oder genesen.**

NACHWEISPFICHT

**Kindergruppen müssen einen Testnachweis vorlegen (Test nur
einen Tag alt)**

**Auftretende Gruppen werden möglichst auf 11 bis 12 Personen
begrenzt**

**Bühne- Technik wie gehabt. Abstand zu den Besuchern durch die
Tanzfläche gegeben.**

**Es können vom Möbelhaus noch jeweils „Abstandshindernisse“
für die Besucher aufgebaut werden**

• Gedachter ABLAUFPLAN:

• 13:11 Uhr Begrüßung mit dem Hausleiter

• Vorstellung durch **Paul Jacobs**, Präsident 1. Hennefer Stadtsoldaten

○ **Uwe Pook** Moderator/ Pook Promotion

• **IMMER MIT ANSTAND** und verkürzter Auftrittszeit

• 13:30 „Hüpfdollen“ Niederkassel

• Kommen vom 3.Stock über alle Abteilungen langsam bis
Erdgeschoss: Köln- Porzer Ehrengarde

•

• 14:15 Ehrengarde Siegburg

• **Im 2. Stock: KINDERPROGRAMM: Der rote Stuhl**

• Belustigungen, Basteln (nur wenn es die Situation erlaubt)

• 15: 15 Stadtsoldaten Hennef mit Stadtsoldaten Pänz

• Einmarsch, ebenfalls zunächst durch alle Abteilungen vom
Haupteingang bis zum Restaurant und zurück

• 16:00 Karnevalssängerin: **CLAUDIA ROLAND**

• 17:15 Komitee Hennefer Karneval mit Scheck Übergabe

• **Ausklang (Kein Getränkeservice im Erdgeschoss)**

BESONDERE CHOREOGRAFIEN Ablauf mit Pausen Aussteller wie auch Programm Sa

.Keine Live Musik Begrenzte Besucher- und Teilnehmerzahl von Angehörigen der
auftretenden Gruppen. Änderungen vorbehalten. Technik:TKB / Pook Promotion

Ausstellerliste nach Mitteilung durch Pook-Promotion für beide Veranstaltungstage

Uniformen- Uniformhaus Rütten
Karnevalsorden.- Bley
Wurfmaterial-Krott
Karnevals Mützen- Klepper
Karnevalsticker- Forst
Photographie- Junker
Uniform Teile u. Orden-Kreiten
Beschallungstechnik –
T. Bertram
Karnevalskostüme -Weingarten

Die Aussteller werden in Abstimmung mit der Leitung von XXX Lutz über die
verschiedenen Etagen positioniert.



Auszug aus der Niederschrift

TOP: 3.12

Anlage Nr.: 17

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Außenbereichssatzung AS 12.17 Hennef (Sieg) – Meisenbach 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Frau Wittmer erläuterte kurz die rechtlichen und siedlungsstrukturellen Gründe für die Abgrenzung der Satzung Meisenbach.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig bei einer Enthaltung der SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

**Zu B 1
Mit Schreiben vom 31.12.2018**

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstücke 115 und 175

Hiermit mache ich von meinem Widerspruchsrecht gegen die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für die Ortslage Hennef – Meisenbach Gebrauch und lege diesen anhand dieses Schreibens ein.

Zeitgleich bitte ich Sie mit diesem Schreiben um die Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB Ortslage Hennef-Meisenbach um folgende Grundstücke, (genaue Bezeichnung: Dreisteinenweg 3; Gemarkung Uckerath; Flur 26; Flurstücke: 115 und 175).

Abwägung

Meisenbach bzw. die vorhandene Bebauung und das vorgeschlagene Satzungsgebiet liegen in dem Landschaftsschutzgebiet LSG Uckerather Hochfläche, so dass bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des vorgeschlagenen Satzungsgebiets eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde des RSK zwingend notwendig ist. Der Landschaftsschutz ist kein öffentlicher Belang, den §



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

35 VI ausschließt. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Satzungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet erteilt innerhalb einer Außenbereichssatzung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden jedoch ggf. ausnahmsweise die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet.

Alle Außenbereichssatzungsvorhaben der Stadt Hennef wurden daher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Die am Dreisteinenweg gelegenen Grundstücke Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstücke 115 und 175 blieben dabei bei der Festlegung des Geltungsbereiches zum Entwurf der Außenbereichssatzung AS 12.17 Meisenbach unberücksichtigt, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. westlich zu diesen Grundstücken das Naturschutzgebiet „Krabach/Ravensteiner Bach“ befindet, das einem besonderen Schutzstatus obliegt und deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als solches im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde.

Weiterhin ist zwischen Meisenbach und dem NSG „Krabach/Ravensteiner Bach“ nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG“ festgesetzt.

Die Flächen am Dreisteinenweg bleiben deshalb außerhalb der Satzung.

Das Gesetz (BauGB) bestimmt in § 35 VI 1, dass die Gemeinde für „Bereiche im Außenbereich“ eine Satzung festlegen kann. Der Außenbereich ist folglich vom Innenbereich nach § 34 abzugrenzen. Die Außenbereichssatzung ist also nur dort zulässig, wo einerseits die vorhandene Bebauung das für einen Ortsteil i.S.d. § 34 I BauGB notwendige Gewicht noch nicht erreicht hat (andernfalls würde sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 I BauGB ergeben), aber andererseits bereits „eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“ (§ 36 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Ab welcher Zahl an Wohngebäuden die Voraussetzung „Wohngebäude von einigem Gewicht“ erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist im konkreten Einzelfall im siedlungsstrukturellen, topographischen etc. Kontext der jeweiligen Gemeinde, in der die Satzung aufgestellt wird, zu beurteilen. Um diese Beurteilung nach einheitlichen und untereinander vergleichbaren Maßstäben über alle Dörfer durchzuführen, hat der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vor der Aufstellung einzelner Außenbereichssatzungen ein „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Hennef“ beschlossen.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entschied sich hier für eine Mindestzahl an 15 Wohnhäusern, da sich anhand dieser Zahl eine für Hennef übliche Voraussetzung als Splittersiedlung ergebe.

Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird folglich nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt, sondern muss im Einzelfall der satzungsgebenden Gemeinde betrachtet werden. Die Satzung kann sich nur auf den bebauten Bereich erstrecken, die Erweiterung des bebauten Bereiches durch die Außenbereichssatzung ist nicht möglich. Dies folgt daraus, dass die Satzung „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden kann. Dies



belegt auch die Rechtsfolge der Satzung, dass nämlich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und nicht auch deren Erweiterung als relevante öffentliche Belange i.S.d. § 35 III aus den Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgenommen sind.

Fraglich ist, ob Meisenbach die Voraussetzung „bebauter Bereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht“ erfüllt. Meisenbach verfügt über zwei solcher Siedlungsansätze, die jeweils eine geschlossene und zusammengehörige Bebauung erkennen lassen. Problematisch ist jedoch, dass die beiden Siedlungsansätze durch eine große Freifläche voneinander getrennt sind, sodass kein Bebauungszusammenhang zwischen ihnen besteht.

Zwischen ihnen kann daher kein Satzungsgebiet i.S.d. § 35 VI entstehen, da eine nur punktuelle Bebauung der Freifläche zu einer Erweiterung einer Splittersiedlung führen könnte. Dies stünde damit im Widerspruch zu § 35 VI 4 Nr. 1, der als Voraussetzung die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung fordert.

Für den nördlichen Siedlungsansatz kann jedoch eine Außenbereichssatzung vorgesehen werden. Mit einer Zahl von 16 Wohngebäuden innerhalb dieses Siedlungsansatzes ist die Voraussetzung „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ erfüllt. Darüber hinaus sind innerhalb des Siedlungsansatzes vereinzelt Baulücken erkennbar, sodass sich die vorhandene Bebauung zur baulichen Verdichtung eignet. Mit einer Zahl von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist, verglichen mit der Zahl an Wohngebäuden, eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung zu verneinen. Es besteht auch nicht die Gefahr der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten i.S.d. § 35 VI 4 Nr. 3.

Insgesamt sind die siedlungsstrukturellen Voraussetzungen einer Außenbereichssatzung für den nördlichen Siedlungsansatz nach § 35 VI erfüllt. Für den südlichen Siedlungsansatz ist das nicht der Fall. Er erfüllt nicht die für Hennef definierten Voraussetzungen für eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“.

Die Flächen am Dreisteinenweg im südlichen Siedlungsansatz Meisenbachs liegen auf Grundlage dessen außerhalb der Satzung.

Der Stellungnahme wird deshalb nicht entsprochen und die im Entwurf dargestellte Abgrenzung der Außenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

Zu B 2

Mit Schreiben vom 12.04.2019 bzw. 04.09.2021

Anregung

Betrifft: Grundstücke am Dreisteinenweg

Wir als Dorf- und Verschönerungsverein Meisenbach e.V. (DW) wenden uns als Vertreter der Einwohner von Meisenbach an Sie bzgl. der neuen Außenbereichssatzung „Meisenbach“ (siehe Beschlussvorlage V/2018/1560 vom 16.08.2018).

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Stadt Hennef endlich eine Außenbereichssatzung für Meisenbach beschlossen hat.



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Mit Verwunderung haben wir jedoch festgestellt, dass das aktuell definierte Satzungsgebiet wesentliche Punkte nicht berücksichtigt. U.a. wird nur ein sehr kleines Teilgebiet des Dorfes in der Satzung berücksichtigt. Damit widerspricht diese Planung dem aktuellen und seit mehr als hundert Jahren bestehendem Dorfcharakter von zwei Dorfteilen. Als verbindendes Element haben die Meisenbacher Einwohner in Eigenregie vor Jahren eine alte Kapelle genau zwischen den beiden Dorfteilen errichtet. Dies war auch der Anlass den Verein Dorf- und Verschönerungsverein Meisenbach e.V. zu gründen.

Wir als Bürger fordern, dass beide Dorfteile in das Satzungsgebiet aufgenommen werden. Dies

betrifft insbesondere die Grundstücke am „Dreisteinenweg“.

Wie der aktuellen Darstellung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster (siehe TIM-Online 2.0) zu entnehmen ist, sind dort bereits viele Grundstücke im Dorf als bebaut bzw. bebaubar ausgewiesen. Dies bedeutet u.a., dass die Eigentümer dieser Grundstücke seit Jahren von der Stadt Hennef zur Zahlung der Grundsteuer B veranschlagt werden. Dies ist ebenfalls ein Widerspruch in der Sache, den die Einwohner nicht mehr bereit sind hinzunehmen.

Konsequenterweise dürfen nur die Grundstücke mit der städtischen Grundsteuer B veranschlagt werden, die auch innerhalb der Außenbereichssatzung liegen.

Vor dem aktuellen, gesellschaftlichen Hintergrund des viel zu knappen Baulandangebots ist es nicht einzusehen, dass weitere vorhandene, potenzielle Bauflächen im Dorf nicht in das Satzungsgebiet aufgenommen werden.

Hinzu kommt, dass seit den letzten Jahren im Dorf alle wesentlichen Erschließungseinrichtungen vorhanden sind. Es gibt ein zentrales Kanalsystem der Stadt Hennef, an das alle vorhandenen Gebäude bereits angeschlossen sind, so dass weitere neue Gebäude problemlos abwassertechnisch angeschlossen werden können.

Es gibt an allen bebauten Straßen im Dorf eine Straßenbeleuchtung. Für die Energieversorgung

gibt es neben dem Stromnetz der Westnetz eine lokale Gasversorgung durch die Bad Honnef AG. Es gibt ein eingerichtetes Schulbussystem für alle Schüler im Dorf. Die regelmäßige Müllabfuhr ist sichergestellt.

Am 18.01.2019 haben wir alle Einwohner zu einem Meinungs austausch eingeladen. In dieser Veranstaltung hat die überwiegende Mehrheit dafür gestimmt, dass der DW Meisenbach als mandatierter Vertreter die Belange der Einwohner gegenüber der Stadt bzgl. der neuen Außenbereichssatzung vertreten soll.

Im Wesentlichen sind zwei zentrale Anforderungen in dieser Sitzung beschlossen worden:

1. Beide Dorfteile sind zwingend in das Satzungsgebiet aufzunehmen. Wir wollen kein „geteiltes“ Dorf Meisenbach.
2. Die Einwohner, die eine konkrete Erweiterung der vorhandenen Satzung bzgl. potenzieller Grundstücke verlangen, wurden aufgefordert, die betroffenen Grundstücke zu benennen, die zusätzlich aufgenommen werden sollen.

Im Nachgang zu dieser Sitzung haben uns 12 Einwohner ihre konkreten Erweiterungsforderungen übergeben mit der Bitte, diese als Gesamtforderung des Dorfs an die Stadt Hennef heranzutragen.

Aus der Sicht der Einwohner von Meisenbach bietet die Außenbereichssatzung ein geeignetes Instrument, um dem allmählichen Sterben des Dorfs entgegen zu



wirken. Wir verlangen nicht, dass das Dorf in unverhältnismäßiger Weise wächst. Wir verlangen nur, dass junge Familien, die Chance erhalten, sich in Meisenbach mit eigenem Haus niederzulassen. U.a. sind hier auch junge Menschen betroffen, die ihre Wurzeln in Meisenbach haben. Aktuell nimmt die Anzahl der Bewohner im Rentenalter massiv zu und keine jungen Familien kommen hinzu. Das bedeutet, das Dorf überaltert zusehends. Wenn die Stadt Hennef dieser negativen Dorfentwicklung nicht entgegensteuert, ist das Aussterben des Dorfs nicht mehr in weiter Ferne.

Wir verstehen in diesem Zusammenhang nicht das bisherige Planungsverfahren der Stadt. Warum werden die Einwohner von Meisenbach im Rahmen einer gebotenen, offenen und transparenten Bürgerbeteiligung nicht in das Verfahren aktiv einbezogen?

Auf der Grundlage der aufgeführten Sachverhalte fordern wir die Stadt Hennef hiermit auf, unsere Eingaben zu prüfen und weitestgehend zu erfüllen.

Um auf diesen Missstand hinzuweisen, werden wir auch die verantwortlichen Fraktionen des Stadtrats entsprechend informieren.

Abwägung

Die Zielsetzung von Außenbereichssatzungen besteht darin, im Außenbereich vorhandene Wohnnutzungen und deren Weiterentwicklung einzugrenzen und quasi zum Schutz des Außenbereichs „abzukapseln“. Sie darf nicht dazu genutzt werden, ... eine Wohnbebauung... „im großen Stil“ erst zu ermöglichen. (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.05.2009 – OVG 10A 7/08, juris-Rdnr.50).

Das Gesetz (BauGB) bestimmt in § 35 VI 1, dass die Gemeinde für „Bereiche im Außenbereich“ eine Satzung festlegen kann. Der Außenbereich ist folglich vom Innenbereich nach § 34 abzugrenzen. Die Außenbereichssatzung ist also nur dort zulässig, wo einerseits die vorhandene Bebauung das für einen Ortsteil i.S.d. § 34 I BauGB notwendige Gewicht noch nicht erreicht hat (andernfalls würde sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 I BauGB ergeben), aber andererseits bereits „eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“ (§ 36 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Ab welcher Zahl an Wohngebäuden die Voraussetzung „Wohngebäude von einigem Gewicht“ erfüllt ist, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist im konkreten Einzelfall im siedlungsstrukturellen, topographischen etc. Kontext der jeweiligen Gemeinde, in der die Satzung aufgestellt wird, zu beurteilen. Um diese Beurteilung nach einheitlichen und untereinander vergleichbaren Maßstäben über alle Dörfer durchzuführen, hat der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vor der Aufstellung einzelner Außenbereichssatzungen ein „Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Stadt Hennef“ beschlossen.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entschied sich hier für eine Mindestzahl an 15 Wohnhäusern, da sich anhand dieser Zahl eine für Hennef übliche Voraussetzung als Splittersiedlung ergebe.

Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ wird folglich nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt, sondern muss im Einzelfall der satzungsgebenden Gemeinde betrachtet werden. Die Satzung kann sich nur



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

auf den bebauten Bereich erstrecken, die Erweiterung des bebauten Bereiches durch die Außenbereichssatzung ist nicht möglich. Dies folgt daraus, dass die Satzung „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden kann. Dies belegt auch die Rechtsfolge der Satzung, dass nämlich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und nicht auch deren Erweiterung als relevante öffentliche Belange i.S.d. § 35 III aus den Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgenommen sind.

Fraglich ist, ob Meisenbach die Voraussetzung „bebauter Bereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht“ erfüllt. Meisenbach verfügt über zwei solcher Siedlungsansätze, die jeweils eine geschlossene und zusammengehörige Bebauung erkennen lassen. Problematisch ist jedoch, dass die beiden Siedlungsansätze durch eine große Freifläche voneinander getrennt sind, sodass kein Bebauungszusammenhang zwischen ihnen besteht.

Zwischen ihnen kann daher kein Satzungsgebiet i.S.d. § 35 VI entstehen, da eine nur punktuelle Bebauung der Freifläche zu einer Erweiterung einer Splittersiedlung führen könnte. Dies stünde damit im Widerspruch zu § 35 VI 4 Nr. 1, der als Voraussetzung die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung fordert.

Für den nördlichen Siedlungsansatz kann jedoch eine Außenbereichssatzung vorgesehen werden. Mit einer Zahl von 16 Wohngebäuden innerhalb dieses Siedlungsansatzes ist die Voraussetzung „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ erfüllt. Darüber hinaus sind innerhalb des Siedlungsansatzes vereinzelt Baulücken erkennbar, sodass sich die vorhandene Bebauung zur baulichen Verdichtung eignet. Mit einer Zahl von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist, verglichen mit der Zahl an Wohngebäuden, eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung zu verneinen. Es besteht auch nicht die Gefahr der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten i.S.d. § 35 VI 4 Nr. 3.

Insgesamt sind die siedlungsstrukturellen Voraussetzungen einer Außenbereichssatzung für den nördlichen Siedlungsansatz nach § 35 VI erfüllt. Für den südlichen Siedlungsansatz ist das nicht der Fall. Er erfüllt nicht die für Hennef definierten Voraussetzungen für eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“.

Zudem ist zu beachten, dass Meisenbach bzw. die vorhandene Bebauung und das vorgeschlagene Satzungsgebiet in dem Landschaftsschutzgebiet Uckerather Hochfläche liegen, sodass bei geplanten Bauvorhaben innerhalb des vorgeschlagenen Satzungsgebiets eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde des RSK zwingend notwendig ist. Der Landschaftsschutz ist kein öffentlicher Belang, den § 35 VI ausschließt. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als Satzungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet erteilt zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden jedoch ggf. ausnahmsweise die Erlaubnis für ein Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet.

Alle Außenbereichssatzungsvorhaben der Stadt Hennef wurden daher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Danach bleiben die am Dreisteinenweg gelegenen Grundstücke Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstücke 35, 183 und 251 bei der Festlegung des Geltungsbereiches zum Entwurf der Außenbereichssatzung AS 12.17 Meisenbach unberücksichtigt, da es sich hierbei um eine nach dem Landschaftsplan 9 besonders geschützte



Streuobstwiese handelt, für die im Landschaftsplan spezielle Festsetzungen getroffen sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft bzw. westlich zu diesen Grundstücken befindet sich das Naturschutzgebiet „Krabach/Ravensteiner Bach“, das einem besonderen Schutzstatus obliegt und deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises als solches im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen ist.

Zwischen Meisenbach und dem Naturschutzgebiet ist nach dem Landschaftsplan 9 „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG“ festgesetzt.

Diese Flächen liegen deshalb außerhalb der Satzung.

Satzungen nach dem BauGB können ausschließlich auf den Rechtsgrundlagen des BauGB aufgestellt und beschlossen werden. Grundstücksbesteuerung, vorhandene Kanalanschlüsse oder sonstige Erschließungsansätze sind keine planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen für Außenbereichssatzungen und bleiben daher bei der Betrachtung der Voraussetzungen für die Grenzziehung von Außenbereichssatzungen außen vor.

Das Planungsverfahren für alle Außenbereichssatzungen führt die Stadt Hennef einheitlich nach den Vorschriften des BauGB durch. Danach wurde die Öffentlichkeit, damit auch die Bürgerinnen und Bürger von Meisenbach, im Rahmen der Offenlage der Satzung im Zeitraum vom 23.08.2021 bis zum 23.09.2021 beteiligt.

Der Stellungnahme wird deshalb nicht entsprochen und die im Entwurf dargestellte Abgrenzung der Außenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

Zu B 3

Mit Schreiben vom 01.03.2021

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 39

Hiermit bitte ich Sie, die o.g. Fläche in Ihre Planung mit einzubeziehen, da ich beabsichtige, einen Bauantrag für dieses Grundstück zu stellen, um dort ein altensowie behindertengerechtes Einfamilienhaus bauen zu können. Da ich selber seit 27 Jahren in der "Pflege" als examinierte Fachkraft tätig bin, haben sich meine gesundheitlichen Probleme mit der Zeit gehäuft, sodass die Möglichkeit des Bauens von großer Wichtigkeit ist.

Abwägung

Das an der Straße „Zum Junkersfeld“ gelegene Grundstück Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 39 blieb bei der Festlegung des Geltungsbereiches zum Entwurf der Aussenbereichssatzung AS 12.17 Meisenbach unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um eine Baulücke handelt, die im unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung steht. Im Zuge eines Außentermins wurde dem Antragsteller bereits der fehlende, aber zwingend erforderliche städtebauliche Zusammenhang plausibel dargelegt, da die Einbeziehung von Flächen, die in der freien Landschaft liegen, vom Gesetzgeber bei Außenbereichssatzungen nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass sich das Dorf nicht über eine Außenbereichssatzung nach „außen“ entwickeln kann.



Der Stellungnahme wird deshalb nicht entsprochen und die im Entwurf dargestellte Abgrenzung der Außenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

Zu B 4
Mit Schreiben vom 26.07. bzw. 28.08.2021

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 269

Unser Haus ist von einem wunderschönen weitläufigen Garten mit Streuobstwiese umgeben. Dieses wunderschöne Grundstück liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet, welches wiederum von Naturschutzgebieten umgeben ist. Wir genießen die weite Aussicht in die Natur und die vorhandene Vielfalt an Tieren, wie im Besonderen die Rotmilane, die regelmäßig in den Baumkronen unseres Nachbargrundstücks (Flurstück 110) brüten. Es gibt hier Libellen, Hornissen, Wespen, Bienen, Käfer und viele Singvogelarten.

Der Boden ist hier so fruchtbar, dass viele Obstsorten und vogelfreundliche Pflanzen wunderbar gedeihen. Wir haben es uns zum Hobby gemacht unser Haus und unser Grundstück zum Erhalt der Natur zu pflegen und mit Liebe damit umzugehen.

Wir möchten daher den Entwurf der Außenbereichssatzung AS-12.17 ausdrücklich so unterstützen, wie er derzeit vorliegt.

Sicher lässt sich der Wunsch einiger Eigentümer ihre Grundstücke zum Bauen zu vererben nachvollziehen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Wohnraum auch durch "Upcycling" des bereits vorhandenen Bestands geschaffen werden kann, auch um zu verhindern, dass alter Bestand dadurch mehr und mehr zerfallen könnte. Hinsichtlich der Versiegelung weiterer Flächen und den damit entstehenden Problemen bei zunehmenden Starkregenereignissen wäre eine weitere Bebauung der umliegenden Felder aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Das Argument, dass man besonders im südlichen Bereich von Meisenbach seinen Grundstückswert mit der Ausweitung des Außenbereichs steigern wolle, können wir nicht nachvollziehen, da laut BORIS-NRW – Amtliche Informationen zum Immobilienmarkt klar zu erkennen ist, dass die Grundstückswerte von den Grenzen des Außenbereichs gar nicht abhängig sind, sondern für alle bebauten Grundstücke (die rosa eingefärbt sind) in Meisenbach derzeit ein Bodenrichtwert von 85€/qm gültig ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen und die im Entwurf dargestellte Abgrenzung der Außenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

Zu B 5
Mit Schreiben vom 16.09.2021

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 249



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Als Eigentümer des Anwesens Zum Herdchen 12 und des Grundstückes Flur 249 ist es unser Anliegen, dass die Außenbereichssatzung geändert wird. Wir bitten um eine Bebauungsmöglichkeit entlang der Straße Zum Herdchen in südöstlicher Richtung bis zum Haus Nr. 18.

Begründung:

- Wir und unsere 6 Kinder mit Familie haben Interesse an einer angepassten, dörflichen Bebauung innerhalb des Stadtgebietes von Hennef.
- Die vorhandene Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation) sind auf der Straße bis zum Haus Nr. 18 vorhanden und könnten genutzt werden. Das Haus Nr. 18 verfügt über diese Anschlüsse.

Wir bitten um Änderung der Außenbereichssatzung wie im Antrag vom Dorf- und Verschönerungsverein bereits beantragt.

Abwägung

Das an der Straße „Zum Herdchen“ gelegene Grundstück Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 249 blieb bei der Festlegung des Geltungsbereiches zum Entwurf der Außenbereichssatzung AS 12.17 Meisenbach unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um eine Baulücke handelt, die im unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung steht. Im Zuge eines Beratungstermins wurde dem Antragsteller bereits der fehlende, aber zwingend erforderliche städtebauliche Zusammenhang plausibel dargelegt, da die Einbeziehung von Flächen, die in der freien Landschaft liegen, vom Gesetzgeber bei Außenbereichssatzungen nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass sich das Dorf nicht über eine Außenbereichssatzung nach „außen“ entwickeln kann.

Satzungen nach dem BauGB können ausschließlich auf den Rechtsgrundlagen des BauGB aufgestellt und beschlossen werden. Grundstücksbesteuerung, vorhandene Kanalanschlüsse oder sonstige Erschließungsansätze sind keine planungsrechtlichen Grundlagen für Außenbereichssatzungen und bleiben daher bei der Betrachtung der Voraussetzungen für die Grenzziehung von Außenbereichssatzungen außen vor.

Der Stellungnahme wird deshalb nicht entsprochen und die im Entwurf dargestellte Abgrenzung der Außenbereichssatzung bleibt unverändert bestehen.

**Zu T 1, Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)
Mit Schreiben vom 20.08.2021**

Anregung

Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegensprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne



über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen und die gegebenen Hinweise sind unter § 6 der Textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

Zu T 2, PLEdoc GmbH

Mit Schreiben vom 03.09.2021

Anregung

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Abwägung

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu T 3, Rhein-Sieg-Kreis

**Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung -
Fachbereich 01.3 -**

Mit Schreiben vom 06.07.2020

Anregung

Umwelt und Naturschutz - Anpassung an den Klimawandel (Starkregen) -

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Durch die Topographie besteht bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu Fremdwasserzufluss aus den oberhalb (südlich) liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zu oberflächlichem Abfluss vor allem über die Straße „Zum Herdchen“ im Plangebiet kommt. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Infolge des Klimawandels ist zu erwarten, dass Starkregenereignisse wie jenes vom Juli 2021 deutlich zunehmen werden. Für die Ausweisung von Baugebieten wird dringend empfohlen, eine Starkregengefahrenkarte für Hennef zu erstellen und die darin aufgezeigten Fließwege und gefährdeten Bereiche bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweise zur Aufstellung solcher Gefahrenkarten finden Sie unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/weiterfuehrende-informationen>

Bodenschutz:

Es wird angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist. Zu präzisieren wäre in § 6, dass beim Antreffen von verunreinigten Bodenhorizonten das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu informieren ist.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Es wird empfohlen, die Begründung im Punkt 6 folgendermaßen zu ergänzen:

„6. Eingriffsregelung/Artenschutz

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Außenbereichssatzung nicht vorgeschrieben. *Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie darüber hinaus die Belange des Artenschutzes* werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bearbeitet.“

- den § 4 S. 4 der textlichen Festsetzungen folgendermaßen zu ergänzen:

„Für Bauvorhaben sind eine gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung *und eine Artenschutzprüfung* vorzulegen, die mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen sind.“

Es wird darauf hingewiesen, dass sich westlich von Meisenbach das NSG „Krabach/Ravensteiner Bach“ befindet. Weiterhin ist zwischen Meisenbach und



dem NSG „Krabach/Ravensteiner Bach“ nach dem Landschaftsplan Nr. 9 „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG“ festgesetzt (nicht „Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume“). Es wird insoweit gebeten, die Formulierung in Punkt 3.1 der Begründung zu korrigieren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Anregungen zu den §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen und Hinweise bzw. die ergänzenden Formulierungen zu Punkt 6 der Begründung werden aufgenommen. Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung handelt es sich nicht um die Ausweisung eines Baugebietes. Eine gesamtstädtische Starkregengefahrenkarte für Hennef befindet sich derzeit in der Ausschreibungsphase und wird nach Abschluss dieser beauftragt. Diese Starkregengefahrenkarte kann dann sowohl von Bauherren / Architekten zur Eigenvorsorge bei ihren Planungen als auch von der Stadt Hennef bei der Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb ihrer Satzungen herangezogen werden.

Zu T 4, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Mit Schreiben vom 20.09.2021

Anregung

Auf historischen Kartierungen des 19. Jh. ist die Ansiedlung Meisenbach bereits verzeichnet. Sie lässt sich jedoch mindestens bis ins 14. Jh. zurückverfolgen.

Es ist daher damit zu rechnen, dass sich im Bereich der Planfläche die Relikte der mittelalterlich-neuzeitlichen Besiedlung und Nutzung von Meisenbach erhalten haben.

Dabei kann es sich beispielsweise um Gebäudefundamente, Mauern, Gräben, Gruben, Pfostengruben oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln.

Das geplante Bauvorhaben ist am Maßstab des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und demzufolge nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ein solcher liegt gemäß § 35 Abs. 3 Ziff. 5 insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt. Ferner sind nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) bei öffentlichen Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben nach § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat auch derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemäß einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Die §§ 3, 4 und 9 DSchG NRW bleiben hiervon unberührt. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen.



Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen und die Hinweise werden unter § 6 der textlichen Festsetzungen unter dem Punkt Bodendenkmäler ergänzt.

Zu T 5 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Mit Schreiben vom 24.09.2021

Anregung

Gewässer

In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die in dem o.g. Vorhaben geplante Entwicklung von Neubauten wird Einfluss auf die auf den überbauten und befestigten Grundstücksflächen anfallende und abzuleitende Niederschlagswassermenge haben. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen Grundstücke, die neu bebaut werden, zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung an die bestehende Trennkanalisation angeschlossen werden. Ob die Ableitung des Niederschlagswassers über den Regenwasserkanal der Trennkanalisation letztendlich zu einer Einleitung in ein Gewässer führt, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Sollte dies der Fall sein, kann sich durch die erhöhte abzuleitende Niederschlagswassermenge die dortige Einleitungssituation verändern, sodass es ggfs. einer Änderung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis bedarf. In diesem Fall empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Dies empfiehlt sich auch, falls abweichend davon das Niederschlagswasser nicht an die Trennkanalisation angeschlossen, sondern ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

In beiden Fällen bitte ich um eine Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis in den entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch einer Beteiligung bei zukünftigen wasserrechtlichen Verfahren betrifft der Satzungsaufstellung nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren und muss in diesen entsprochen werden.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor. Wenn der Rhein-Sieg-Kreis der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zustimmt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

- Amprion
- Wahnbachtalsperrenverband / WTV
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- RSAG AöR
- Landschaftsverband Rheinland
- Vodafone NRW GmbH
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

2. Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916), werden die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Meisenbach, AS – 12.17, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 01.12.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Bomm'.

Schriftführerin
Janine Bomm



Auszug aus der Niederschrift

TOP: 3.13

Anlage Nr.: 78

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.9	Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf - West an.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen empfahl dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) ordnet hiermit die Umlegung gem. § 46 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf – West an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.11.2021

gez.

Schriftführerin
Katja Harperath



Auszug aus der Niederschrift

TOP: 3. 14

Anlage Nr.: 19

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) - Stoßdorf West Reduzierung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre und erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916), wird für die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf West vom 03.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 2 enthält folgende Fassung:

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 13.11.2019 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf West, verkleinert um die Flurstücke Nr. 3 tw., 18 tw., 49 tw., 54 tw., 261 tw., 358 tw., 360, 391 - 393, 395, 396, 405, 406 und 442 tw. in der Flur 31 der Gemarkung Geistingen sowie um das Flurstück Nr. 110 in der Flur 1 der Gemarkung Geistingen. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr ein Gebiet am westlichen Ortsrand von Stoßdorf, zwischen der „Ringstraße“ im Osten, der „Albertstraße“ im Süden und dem in Richtung Westen sich anschließenden regionalen Grünzug und ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zu der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

2. § 6 enthält folgende Fassung:

Die Geltungsdauer der am 21.12.2019 in Kraft getretenen und bis zum 20.12.2021 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 03.4 Hennef (Sieg) – Stoßdorf West wird erstmalig um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.11.2021

gez.

Schriftführerin
Katja Harperath



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3213
Datum: 02.12.2021

TOP: 3.15
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 12.19 Hennef (Sieg) - Uckerath, Lichstraße
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

1. **Zu B1, Familie M.**
mit Schreiben vom 27.04.2020

Stellungnahme:

Hiermit gebe ich folgende Anregungen zum vorliegenden Entwurf:
Mein Wohnhaus wurde ... vom Landrat genehmigt. Das Wohnhaus wurde seinerseits mit ca. 50 cm Abstand zur bestehenden Grundstücksgrenze errichtet und hat somit keine Grenzbebauung. Die angrenzenden Gebäude waren bisher Nebengebäude in der seitlichen Abstandsfläche bzw. ein daraus entstandenes, umgebautes, eingeschossiges Gebäude mit Geschäftsräumen. Dieses Gebäude berücksichtige jedoch weiterhin die bestehende Grundstücksgrenze. Die Gebäudefront wurde lediglich mit einer vorderen

Mauer geschlossen. Zwischen beiden Gebäuden besteht jedoch weiterhin der o.a. Abstand von ca. 50 Zentimetern.

Schon jetzt im Stadium der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erkläre ich mich mit der geplanten Reihenhausbebauung an der Lichstrasse, welche die Lücke nach dem Abriss des Altbestandes füllen soll, nicht einverstanden. Eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser ist angemessen. Die geplante Schließung, mit Anbau an mein Wohnhaus, ist nicht durchführbar. Die sich in der seitlichen Gebäudewand befindlichen Fenster würden verschlossen. Auch ein etwaiger Brandüberschlag ist nicht zu verhindern. Ich fordere Sie auf, die Planung mit den gern. Bauordnung NRW üblichen Grenzabständen in der offenen Bauweise zu planen und festzusetzen. Die jetzige genehmigte Situation lässt ein zweigeschossiges Staffelgeschoss an meiner südlichen Grundstücksgrenze nicht zu. Im Übrigen ist das Konzept einer Bebauung mit einer Reihenhausbebauung reiner Willkür geschuldet und entspricht nicht den Gegebenheiten vor Ort. Die Lichstrasse ist an dieser Seite von der Westerwaldstraße bis zum Kölzweg mit Einzel- bzw. Doppelhäuser bebaut. Die Abstandsflächen gem. Bauordnung sind eingehalten. Warum hier nun ausgerechnet eine Reihenhausbebauung entstehen soll, entbehrt jeder Grundlage und auch planerischen Grundsätzen.

Die Lichstrasse ist als überregionale Schwerlaststrecke eingeordnet. Weiterhin hat sie als Zubringer zur BAB A3 und als kommunale Verbindungstrasse eine hohe Bedeutung und wird deshalb stark befahren. Für die Anlieger ist es oftmals schwierig, sich gefahrlos aus den Einfahrten ihrer Grundstücke in den fahrenden Straßenverkehr einzufädeln, zumal parkende Pkw's die Sicht behindern. Das Konzept ist gern. Visualisierung mit 6 Einheiten sowie 12 Stellplätzen (je 2 Plätze hintereinander) ausgelegt. Hintereinanderliegend heißt, dass meistens der vordere Pkw bewegt werden muss, wenn der hintere gefahren wird. Parken auf der Lichtstraße wäre meist die Folge.

Die geplante Bebauung liegt auch im Einmündungsbereich der Burgstraße. Die Burgstraße nimmt den Anliegerverkehr der umliegenden Dörfer (Eulenberg, Hove, Scheuren, Köschbusch usw.) und den Schleichverkehr von der B8 auf. Weiterhin ist sie Erschließung für die Kindergärten, Friedhof, Parkflächen und Kirchen. Die versetzte Einmündung der Planstraße des geplanten Baugebietes verschärft die Verkehrssituation vor Ort nochmals. Die beabsichtigte bauliche Konzeption an der Lichstrasse sollte auch aus diesen Gründen nochmals überdacht werden. Sollte die ausgearbeitete Bebauung geändert werden, könnte auch die eingeeengte Einmündung der neuen Planstraße auf eine angemessene Breite erhöht werden.

Abwägung:

Zu Grenzabstand

Bislang standen direkt an der Grenze die älteren, eingeschossigen Nebengebäude einer ehemaligen Wäscherei. Ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur hat 2019 eine Amtliche Grenzanzeige erstellt, aus der die jetzige Grenzbebauung ersichtlich wird. Für den Bebauungsplan selbst ist der Grenzabstand nicht maßgeblich, da der Bebauungsplan nur die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben steuert. Die Beachtung der Abstandsflächen selbst wird im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren geprüft. Baugrenzen dürfen bis an die Grundstücksgrenze reichen. Die landesrechtlichen Vorschriften zur Grenzbebauung dürfen im nachgeordneten Verfahren nicht entgegenstehen.

Zwischenzeitlich liegt der Stadt Hennef eine private Einigung der beiden Grundstückseigentümer vor, nach der der Grenzbebauung und der Schließung der beiden Giebelfenster zugestimmt wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt daher entlang der Lichtstraße geschlossene Bebauung fest.

Zu Reihenhäuser

Das Plangebiet ist eine Brachfläche, die heute bereits nach § 34 Baugesetzbuch wiedernutzbar und bebaubar ist. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Städtebauliches Ziel ist hier jedoch, dass keine gewerbliche Nutzung wieder angestrebt wird, sondern aufgrund der näheren Umgebung und der für Wohnnutzung attraktiven Lage Wohnen mit modernen Gebäudeformen zu entwickeln. Es gibt in Hennef insgesamt einen deutlichen Bedarf an geeigneten Wohnbauflächen. Die Entwicklung brachliegender Flächen hat dabei Priorität, da dies die Landschaft schont, indem nicht neue Bauflächen im Außenbereich entwickelt werden. Gleichzeitig wird in diesem Wohngebiet eine Mischung unterschiedlicher Wohnformen angestrebt. Die differenzierte Festsetzung von Einzel- und Reihenhäusern ermöglicht unterschiedliche Bauformen gemäß dem städtebaulichen Gesamtkonzept, was auch unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen soll. Im Sinne der Innenentwicklung soll eine möglichst bodenschonende und damit kompakte Bebauung im vorderen Teil entlang der Lichstraße entstehen. An der Lichstraße sind zwei Reihenhauszeilen geplant, im rückwärtigen Teil als Übergang zur Landschaft mehrere freistehende Einzelhäuser. Durch diese freistehenden Einfamilienhäuser wird der Übergang zur freien Landschaft und zur südlich angrenzenden, ebenfalls locker bebauten Dorfrandlage geschaffen. Die Reihenhäuser sind auf der Fläche festgesetzt, die heute bereits fast vollständig durch die großmaßstäblichen Gebäude des ehemaligen Bäckereibetriebes bebaut und versiegelt sind. Insofern wirken diese nicht städtebaulich störend. Das Bau Feld für die erste Reihenhauszeile wurde jetzt im Vergleich zum Vorentwurf bereits verkleinert. Auf ein Reihenhaus wird verzichtet. In der näheren Umgebung wurde in der Vergangenheit ebenfalls eine Bebauung mit Reihenhäusern entwickelt, z.B. Johannesweg 2019.

Zu Parken an der Lichstraße

Der Einmündungsbereich wurde durch ein Fachplaner überarbeitet. Ein aktueller Straßenentwurf liegt vor, der in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen wurde. Außerdem ist nun vorgesehen, dass die Stellplätze für die erste Häuserzeile an der Lichstraße seitlich als separate Stellplatzanlage vorhanden sind. Diese wird nicht mehr von der Lichstraße, sondern von der neuen Planstraße erschlossen, was das rückwärtige Einfädeln in den Verkehr der Lichstraße erübrigt.

Zu B2, Familie R.

mit Schreiben vom 01.05.2021

Stellungnahme:

1.) In der vorliegenden Visualisierung ist in der Lichstr. kein Bürgersteig mehr zu erkennen. Bitte gewährleisten Sie mit einem durchgehenden Bürgersteig weiterhin die Sicherheit der Fußgänger auf dieser Straßenseite.
2.) Die vorhandene Bebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft des Baugebietes in der Lichstr. / Kölzweg, ist geprägt von Häusern mit Satteldach. Die geplanten Neubauten haben dagegen nur Pult- oder Flachdächer. Diese Bauweise passt - unseres Erachtens - nicht in die bestehende Ortsrandlage mit entsprechendem Baustil.
3.) In der Erläuterung zur Städtebaulichen Konzeption (Seite 11) unter dem Punkt „Artenschutz“ wird die Lage des Plangebietes als „weitgehend innerörtlich“ beschrieben. Dem möchten wir widersprechen. Die Bestandsgebäude der ehemaligen Bäckerei sind in dieser Form einmalig in der Lichstraße. Alle anderen Häuser befinden sich in direkter Anbindung an die Lichstr. mit oft großzügigen, rückwärtigen Gärten oder Grundstücken, die bis an den Marktsiefen und an das angrenzende LSG heran- und hineinreichen. Somit ist hier eine dörflich geprägte Ortsrandlage vorzufinden, in dem sich eine Vielzahl heimischer Vogel- und Insektenarten tummeln.

4.) Die Bebauung reicht in das vorhandene LSG hinein. Dieser Eingriff in ein ausgewiesenes LSG, nur aus wirtschaftlichen Interessen heraus, ist nicht vertretbar und kann so auch nicht akzeptiert werden, (siehe Ausführungen unter 3.)

5.) Die geplante Ausgleichsfläche liegt bereits im LSG. Nur mit einer formellen Ausweisung als Ausgleichsfläche wird kein wirklicher ökologischer Ausgleich oder Mehrwert geschaffen. Eine Aufwertung der Fläche z. B. durch Anpflanzen von Streuobstbäumen, Anlegen einer Blühwiese im Rahmen der lokalen Agenda 21 - „Blühendes Hennef o.ä. müsste verbindlich und frühzeitig vor Baubeginn erfolgen.

Abwägung:

Zu 1. Bürgersteig

Der vorhandene Gehweg hat heute eine durchgehende Breite entlang der Lichstraße von 1,80m – 1,90m, Der Gehweg wird durch die Planung nicht reduziert, sondern bleibt in seiner jetzigen Breite bestehen. Die Visualisierung des Vorentwurfes hat diesen Gehweg nur nicht separat dargestellt. Er wird aber nicht entfallen.

Zu 2. Kein Satteldach

Durch die getroffenen Festsetzungen sollen moderne Gebäude mit einer klaren und energetischen optimalen Gebäudekubatur entstehen. Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe dienen dem Ziel, die Neubebauung an die vorhandene Nachbarbebauung anzulehnen. Deren Höhe wird nicht überschritten. Auch eine untypisch hohe Gebäudeentwicklung hangabwärts im Übergang zum Marktsiefen wird durch die getroffenen Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe vermieden. Da entlang der Planstraße ein neues Wohngebiet entsteht, wurde bewusst das Pultdach als modernes, energetisch sinnvolles, neues Gestaltungselement gewählt.

Zu 3. Artenschutz

Das zukünftige Baugebiet ist bereits von den verschiedenen Wirtschaftseilen des ehem. Bäckereibetriebes bebaut. Auch die Zufahrtswege und Lagerplätze prägen die Fläche. Der nördliche Teil der Fläche ist eine strukturarme Rasenfläche. Die Vorbelastung durch Menschen ist im Plangebiet und in der Umgebung sehr hoch. Das nach Norden hin abfallende Gelände Richtung Naturschutzgebiet bleibt unbebaut und weiterhin im Landschaftsschutzgebiet. Hier finden die Renaturierungsmaßnahmen statt. Eine Pufferzone zwischen Naturschutzgebiet und Bebauung ist damit gegeben. Ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde 2019 erstellt. Typische Gebäudebrüter und Fledermäuse sind beim Abriss der Gebäude zu berücksichtigen. Abgerissen wird außerhalb der Brutzeiten und nach Kontrolle auf Fledermausbesatz. Künstliche Quartiere (Fassadenkästen) werden eingeplant. Im Bebauungsplan werden eine Reihe von Maßnahmen zum Artenschutz, zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Zu 4. LSG

Die zuständige Behörde des Rhein-Sieg-Kreises, die Untere Naturschutzbehörde wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der geplanten Bebauung, da es sich hierbei um eine geringfügige Arrondierung an Ortsrandlage handelt, die bereits baulich geprägt ist. Für die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht bereits heute Baurecht. Diese Fläche ist als „Mischgebiet“ zu sehen und kann demzufolge auch mit einer entsprechenden Versiegelung bis zu 80% heute bebaut werden. Nur etwa 763 m² des Landschaftsschutzgebietes werden zu Bauland. Bei dieser

Fläche handelt es sich um einen naturfernen und strukturarmen Garten ohne Baum- und Strauchbewuchs.

Zu 5. Die Anregungen zum Ausgleich werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung des Ausgleiches wird die Ausgangssituation und die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung bewertet und daraus abgeleitet Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbucht dabei eine ökologische Aufwertung der rückwärtigen Wiese. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt Hennef überprüft. Es ist im Bebauungsplan geregelt, dass als weiterer Ausgleich 11 Bäume mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm auf den einzelnen rückwärtigen Grundstücken zu pflanzen sind. Damit soll ein typische Dorfrandabschluss ausgebildet werden.

Zu B 3 Herr J.,
mit Schreiben vom 15.04.2021

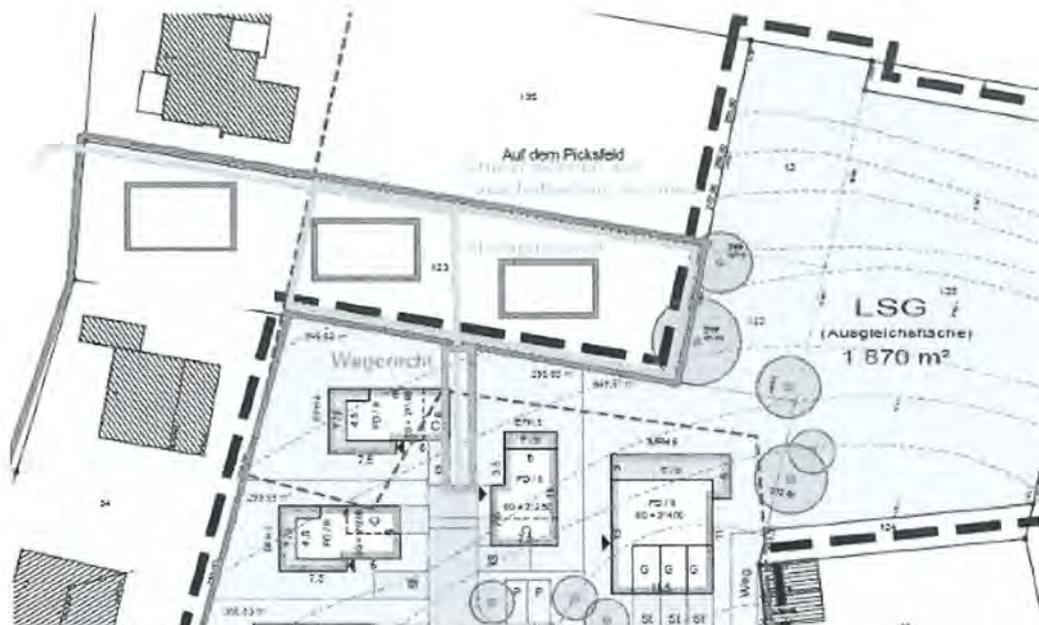
Stellungnahme

im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans in Uckerath und der geplanten Wohnbebauung wurde das Anliegen an mich gerichtet, eine Entwässerung des Plangebietes über das Grundstück 123 zu genehmigen. Aufgrund der örtlichen Topographie ergeben sich Schwierigkeiten mit der Abwasserentsorgung für das Plangebiet. Nach diversen Gesprächen mit den Stadtwerken Hennef ist die Installation eines Pumpwerkes nicht ohne weiteres möglich. Das Abwasser soll möglichst über das Grundstück 123 in den Kölzweg in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden. (Siehe rosa Linie) Einem solchen Recht könnte ich zustimmen, wenn im Sinne des Betreuten eine nachhaltige und über Generationen beständige Wertsteigerung durch dieses Leitungsrecht einher gehen würde. Daher mein Vorschlag in der Anlage graphisch dargestellt zu diesem Themenkomplex.

Nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, ist das dargestellte Vorgehen nicht hoffnungslos und lässt sich auch begründen. Da die Planungshoheit aber bei der Stadt Hennef liegt, muss die Aufstellung des Bebauungsplanes noch um die Teilfläche des Grundstückes 123 erweitert werden. Im Zweifel ist hier ein politischer Entscheid notwendig.

Die erforderlichen Gutachten (Landschaftsschutz, Artenschutz etc.) müssen durch den Investor entsprechend erweitert werden.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Teil auf 123 können auf Grundstücken des Eigentümers realisiert werden. Soweit mein Vorschlag zur weiteren Abstimmung.



Abwägung

Die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungsbereiches liegt außerhalb der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan. Außerdem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Entwässerungsplanung für das Plangebiet sieht mittlerweile vor, dass das Schmutzwasser über einzelne Abwasserhebeanlagen und Druckleitungen zur Lichstraße hin gepumpt wird. Das Regenwasser der Dachflächen und Verkehrsflächen wird vollständig gesammelt und in der Ausgleichsfläche versickert. Eine Einbeziehung des Flurstückes 123 ist somit auch für die gesicherte Entwässerung des Plangebietes nicht notwendig.

Zu T1, Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

gegen den Bebauungsplan Nr. 12.19 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, wie bereits in der Erläuterung der städtebaulichen Konzeption beschrieben, größtenteils innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Durch den Bebauungsplan werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Methode LUDWIG (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von Dankwart Ludwig / Fröhlich + Sporbeck, von 1991) und wird ergänzt durch eine zusätzliche Bewertung der Eingriffe in den Boden nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand November 2018). Für den Eingriff wird die Grünlandfläche, die außerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes und im Landschaftsschutzgebiet liegt, kompensiert, die nach der vorliegenden Planungen voraussichtlich bebaut wird. Es ist im Bebauungsplan geregelt, dass als Ausgleich 11 Bäume auf den einzelnen rückwärtigen Grundstücken zu pflanzen sind.

Zu T2, Rhein-Sieg-Netz GmbH
mit Schreiben vom 17.04.2019

Stellungnahme:

gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Der Löschwassergrundschatz ist mit 48m³/h gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 für das Plangebiet gesichert. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu T3, BUND
mit Schreiben vom 28.04.2019

Stellungnahme:

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2019 (Ihr Zeichen 1/61.1) nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

1. Wir stellen fest, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsflächen sowohl überwiegend als auch vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Betroffen sind die in der Gemarkung Uckerath (054079), Flur 19, Flurstücke 12,122,124,125 sowie 66 in Teilen! Eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplan 12.19 ist laut Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW für das LSG „Gemeinde Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0001)“ unzulässig!

2. Gleichzeitig stellen wir fest, dass auch der Umgebungsschutz des Naturschutzgebietes (NSG) „Naturschutzgebiet Hanfbach und Zuflüsse (SU-105)“ massiv beeinträchtigt wird, da die geplante Bebauung lediglich 15 Meter Abstand zum NSG aufweist. Das NSG wird an dieser Stelle durch die Ausweisung des LSG vor Beeinträchtigungen geschützt, eine Überbauung würde dem entgegenlaufen.

3. Nach dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 07.08.2012 (Aktenzeichen -14 K 4263/11) ist es allein Maßgeblich das sich die Bebauung auf das umliegende Naturschutzgebiet auswirken kann um eine Bebauung zu versagen. Da sich die Schutzziele unter anderem auch auf die störungsanfällige Avifauna des Gebietes

beziehen, wird eine Störung durch Lärm, Entwässerung, Gartenabfällen, Spielplatz und anderen durch Bebauung initiierte Emissionen sich negativ auf das NSG auswirken!

4. Wir möchten Sie hier noch einmal nachdrücklich auf den Umgebungsschutz von Schutzgebieten hinweisen, welche bei einem Bebauungsvorhaben bis nah an die Schutzgebietsgrenze gänzlich übersehen wird. Hierauf haben wir Sie schon einmal in unserer Stellungnahme zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Hennef hingewiesen und möchte noch einmal dringend darauf hinweisen. Durch das im Bebauungsplan Nr. 12.19 dargestellte Vorhaben wird eine unmittelbare Störung des Naturschutzgebietes initialisiert, welchen nach geltender Rechtslage (BNatschG, LNatschG, Gerichtsurteile) nicht zulässig ist, da sie den Schutzzwecken der Schutzgebiete zuwiderlaufen! Wir möchten Sie dahingehend dazu auffordern den Bebauungsplan Nr. 12.19 Hennef (Sieg) - Uckerath Lichstraße und die darin geplante Flächenausweisung zur Bebauung „Gemarkung Uckerath (054079), Flur 19, Flurstücke 12,122,124,125 sowie 66 „zurück zu nehmen bzw. nicht in Kraft treten lassen. Gleichzeitig ist auf Luftaufnahmen des Bereiches Lichstraße, nahe der geplanten Bebauung, weitere Bebauung erkenntlich. Wir bitten daher um Überprüfung der Zulässigkeit dieser Bebauung im LSG insbesondere auf den Flurstücken 15,124 und 135. Im Falle der Unzulässigkeit der Bebauung erbitten wir die behördliche Beseitigung der ungenehmigten Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet durchzuführen.

Abwägung:

1. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Diese Baufläche wird im Rahmen der Innenentwicklung einer neuen Bebauung zugeführt. Eine Inanspruchnahme der freien Landschaft soll durch die Wiedernutzbarmachung der Brachfläche gerade verhindert werden. Für den überwiegenden Teil der Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht bereits heute nach § 34 BauGB Baurecht. Das städtebauliche Konzept sieht vor, die Fläche insgesamt mit einer neuen Erschließung effektiv und städtebaulich geordnet zu nutzen. Entlang der Lichstraße entstehen zwei Reihenhauszeilen, die flächenschonend neuen Wohnraum schaffen. Rückwärtig als Übergang zur Landschaft sind mehrere Einzelhäuser geplant, um hier einen für Uckerath typischen Dorfrand zu schaffen. Dabei werden 763 m² des Landschaftsschutzgebietes zu Bauland. Gemäß Artenschutzgutachten handelt es sich hierbei um einen „intensiv genutzten, naturfernen und strukturarmen Garten. Nach dem Verfahren LUDWIG hat die Fläche als „Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand“ einen Wert von 8 Punkten/m². Nach den Textlichen Festsetzungen werden mindestens 40% wieder als Gärten genutzt. Festgesetzt werden hier zusätzliche Baumpflanzungen als Hochstamm sowie eine Fläche zum Anpflanzen einer Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen.
2. Das Naturschutzgebiet bleibt von der Planung unberührt. Das Plangebiet entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Eine neue Wohnbebauung rückt nicht näher an das Naturschutzgebiet heran, da unterhalb der Neubauten noch Bestandsgebäude des Kölzweges Richtung Naturschutzgebiet stehen. Das Plangebiet hat in dem Teil, in dem eine Bebauung zulässig ist, zum Naturschutzgebiet einen Abstand von fast 100m Metern, die Ausgleichsfläche, die von mindestens 20 Metern. Durch die ökologische Aufwertung dieser Wiesenfläche findet keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes statt.
3. Für das Planverfahren wurde ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II Stand Dezember 2019 erarbeitet. In diesem wurde geprüft, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund der Örtlichkeit wurden alle relevanten Wirkfaktoren einbezogen. Auf dieses Artenschutzgutachten wird

verwiesen. Als Maßnahmen zur Verhinderung der Störung planungsrelevanter Arten (Hausrotschwanz, Zwergfledermaus) sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeit
- Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle auf Fledermausbesatz vor Abriss
- Anbringen künstlicher Quartiere

4. Um dem Ziel „Sparsamem Umgang mit Boden und Schutz der Landschaft“ zu entsprechen, wird diese Brachfläche der ehemaligen Bäckerei wiedergenutzt. Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut, versiegelt oder eine naturferne Rasenfläche. Die geplante Wohnbebauung greift nicht in das Landschaftsschutzgebiet ein, sondern stellt eine Arrondierung des Ortsrandes dar, die mit einem Umgebungsschutz vereinbar ist. Neue Flächen im Außenbereich werden zur Deckung des Wohnbedarfes nicht in Anspruch genommen, sondern eine Brachfläche.

Die zuständige Behörde des Rhein-Sieg-Kreises, die Untere Naturschutzbehörde wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der geplanten Bebauung (Flurstück 66), da es sich hierbei um eine geringfügige Arrondierung an Ortsrandlage handelt, die bereits baulich geprägt ist. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich das nordwestliche der fünf geplanten Einfamilienhäuser ragt über die Wohnbauflächendarstellung hinaus und ins Landschaftsschutzgebiet hinein. Es wird somit nur ein sehr geringer Teil des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet überplant. Dies ergibt sich aus dem städtebaulichen Entwurf, der entlang der Verkehrserschließung beidseitig im rückwärtigen Teil eine lockere Einfamilienhausbebauung vorsieht. Das Flurstück 125 bleibt weiterhin vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Das Flurstück ist die Ausgleichsfläche und wird ökologisch sogar aufgewertet. Die genannten Flurstücke 12, 122 und 124 liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und weiterhin im Landschaftsschutz.

Der Hinweis auf die Zulässigkeit der Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet in der Nachbarschaft wird zur Kenntnis genommen und ist mit der Bitte um Prüfung entsprechend weitergeleitet worden.

Zu T4, Flughafen Köln/Bonn
mit Schreiben vom 29.04.2019

Stellungnahme:

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Aufgrund der Lage unterhalb der festgelegten An- und Abflugrouten und die damit verbundene hohe Anzahl von Überflügen, ist in dem Plangebiet dennoch mit Fluglärm sowohl in der Tageszeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn wie auch die hieraus entstehenden Lärmimmissionen bereits in der online zur Verfügung stehenden Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption vom 14.03.2019 bereits als sonstige Planungsbelange/ Immissionen Erwähnung finden.

1.3 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, diesen Planungsbelang sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß

an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir zudem an eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit nächtlichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm -2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35 \text{ dB(A)}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zum Fluglärm werden in den Bebauungsplan aufgenommen

Zu T5, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau

mit Schreiben vom 25.04.2019

Stellungnahme:

die Planfläche liegt über dem auf Eisen-, Blei- und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ananas“. Die letzte Eigentümerin dieser ehern. Bergbauberechtigung ist, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar. Altbergbau ist im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu T6, strassen nrw

mit Schreiben vom 02.05.2019

Stellungnahme:

mit Ihrem Schreiben vom 11.04.19 informieren Sie die Straßenbauverwaltung über das o. g. Vorhaben. Das Vorhaben soll an die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 268 angeschlossen und erschlossen werden. Folgende Hinweise bitte ich bei der Umsetzung der Maßnahme zu bedenken und ggfls. zu berücksichtigen:

Die Ein-/Ausfahrt zur L 268 hin ist in der Breite zu schmal. Hier können keine 2 Fzg gleichzeitig ein- und ausfahren. Die Folge: Stehendes Fzg auf der L mit evtl. Überholsituationen durch Dahinterfahrende und gleichzeitigem Einbiegen aus dem Gebiet.

Die senkrechten Stellplätze vor den ersten Häusern – Folge: Rückwärts ein- oder ausparken durch die Bewohner über den Gehweg und gegenüber der Einmündung Burgstraße.

Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung

durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm der L – Straße passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden in der für Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Die Fahrbahnverengung im Einmündungsbereich wurde zurückgenommen. Die Planstraße hat nun eine durchgängige Breite von 5,50m. Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird Rechnung getragen, indem Stellplätze der ersten Reihenhausezeile direkt an der Lichstraße nun nicht mehr vor den Häusern, sondern als separaten Stellplatzanlage in der Planstraße vorgesehen sind. Dies reduziert das Konfliktpotenzial, das durch Rückstoßen auf die L 268 entsteht.

In den Textlichen Festsetzungen sind Regelungen zum vorbeugenden Schallschutz der Wohnhäuser unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels aufgenommen basierend auf dem Schalltechnischen Gutachten Stand 27.01.2020.

Zu T7, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Mit Schreiben vom 06.05.2019

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden entsprechend dem Hinweis ergänzt. Der Grundstückseigentümer wird über eine notwendige Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel informiert.

Zu T8, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 15.05.2019

Stellungnahme:

Gewässerschutz:

Es wird im weiteren Verfahrensablauf um Vorlage eines Konzeptes zur Entwässerung des Plangebietes gebeten.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Für die Flurstücke Nrn. 12, 122 und 125, auf denen der landschaftsrechtliche Ausgleich geplant ist, sollte eine Festsetzung oder vertragliche Regelung gewählt werden, die zur Realisierung des im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ dargestellten Entwicklungszieles geeignet ist und der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nicht widerspricht. Eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Zuge des Inkrafttretens des Bebauungsplanes im Bereich des Flurstückes 66.

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018).

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Für den unvermeidbaren Wegfall und die unvermeidbare Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für

Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Straßenverkehrsamt:

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit bestehen aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Es wird empfohlen, den Einmündungsbereich der Planstraße/ L 268 nicht wie im Gestaltungsplan dargestellt, von 5,50m auf 3,50m einzuengen und den Aufstellbereich dadurch nur einem Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, sondern den Fahrbahnquerschnitt bei 5,50 zu belassen, sodass sich im Einmündungsbereich zwei Fahrzeuge nebeneinander aufstellen können. Die Einengung wird zu ungünstigen Verkehrssituationen führen, da ein in die L 268 einbiegendes Fahrzeug die Zufahrt zum Wohnkomplex behindert -im ungünstigsten Fall als Linkseinbieger mit längeren Wartezeiten- und gleichzeitig ein Fahrzeug von der L 268 in die Planstraße abbiegt. Diese Konstellation könnte ebenfalls zu Rückstaus auf dem klassifizierten Netz führen und sollte vermieden werden. Sollten verkehrsberuhigende Einengungen dennoch geplant werden, sollten sie in Richtung der Wendefläche verschoben werden.

Ebenfalls wird empfohlen, private Stellplätze, die an die L 268 angrenzen, so anzulegen - und dabei die Lage bzw. Tiefe der Stellplätze anzupassen-, dass die Sicht nach hinten auf in jedem Fall frei bleibt und nicht noch durch Wände der Wohnbebauung eingeschränkt wird. Das dabei entstehende Konfliktpotenzial (unzureichende Sicht sowohl auf Fußgänger auf dem straßenbegleitenden Gehweg als auch auf den fließenden Verkehr (Kfz und Radfahrer) wird auf dem oberen Bild auf Seite 4 der Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption deutlich. Durch die Anpassung entweder der Lage der Stellplätze oder der Wohnbebauung könnte der Konflikt beim Rückwärtsrausfahren entschärft werden und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Sicht nach hinten sollte in jedem Fall ausreichend sein.

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Gewässerschutz:

Zum Bebauungsplan – Entwurf liegt nun eine Fachplanung vor. Das Entwässerungskonzept wurde mit den zuständigen Fachämtern der Stadt Hennef abgestimmt. Ein Erschließungsvertrag zur Übernahme der Schmutz- und Niederschlagswasser wird zwischen Stadt und Vorhabenträger abgeschlossen werden. Die Stadt Hennef wird die Erschließungsanlagen übernehmen. Das Schmutzwasser wird in das bestehende Trennsystem im Kölzweg eingeleitet. Ein Stauraumkanal ist in der Planstraße geplant. Für Starkregenereignisse ist außerdem eine Rückhaltung über eine geplante Mulde entlang der Planstraße sowie in einer Geländemulde in der Ausgleichsfläche geplant.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Der Hinweis zur Regelung des Ausgleiches wird zur Kenntnis genommen. Auf die Vereinbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen mit den im Landschaftsplan Nr. 9 genannten Entwicklungszielen wird geachtet. „Ein Teil des Ausgleiches wird durch Maßnahmen im

Plangebiet selbst kompensiert. Der restliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Hennef.

Bodenschutz:

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der Methode LUDWIG (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von Dankwart Ludwig / Fröhlich + Sporbeck, von 1991) und wird ergänzt durch eine zusätzliche Bewertung der Eingriffe in den Boden nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ des Rhein-Sieg-Kreises (Stand November 2018). Für den Eingriff wird die Grünlandfläche, die außerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes und im Landschaftsschutzgebiet liegt, kompensiert, die nach der vorliegenden Planungen voraussichtlich bebaut wird. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits heute bebaut bzw. versiegelt. Für die Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht bereits Baurecht nach § 34 BauGB. Die Fläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird im Rahmen der Ausgleichsbetrachtung nicht bilanziert. Ein hoher Versiegelungsgrad wäre auch ohne Bebauungsplan hier möglich.

Abfallwirtschaft:

Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Plan.

Straßenverkehrsamt:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen wurden in der für Erschließungsanlagen erstellten Fachplanung berücksichtigt. Die Fahrbahnverengung im Einmündungsbereich wurde zurückgenommen. Die Planstraße hat nun eine durchgängige Breite von 5,50m. Den Belangen der Straßenbauverwaltung wird Rechnung getragen, indem Stellplätze der ersten Reihenhauszeile direkt an der Lichstraße nun nicht mehr nur vor den Häusern, sondern darüber hinaus eine separate Stellplatzanlage in der Planstraße vorgesehen sind. Dies reduziert das Konfliktpotenzial, das durch Rückstoßen der PKWs auf die L 268 entsteht.

Erneuerbare Energien:

Ein entsprechender Hinweis zum gewünschten Einsatz erneuerbarer Energien erfolgt im Plan.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T 1, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
mit Schreiben vom 26.09.2021

Stellungnahme

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin

gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung auf mögliche Kampfmittel ist bereits im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Zu T2, Telekom

mit Schreiben vom 01.10.2021

Stellungnahme

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen wie Bauzeitplan, Bauherr und Anzahl der Wohn oder Geschäftseinheiten zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können. Im Bereich Ihrer Maßnahme sind unterirdische Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet wird die Erschließung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens neu hergestellt und in diesem Zusammenhang wird die Verlegung von Telekommunikationsleitungen zusammen mit allen weiteren Tiefbauarbeiten geplant und mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Zu T3, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 27.10.2021

Stellungnahme

Umwelt und Naturschutz

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Durch die Topographie besteht bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu oberflächlichem Abfluss über die Erschließungsstraße in Richtung der nördlich geplanten Einzelhäuser im Plangebiet kommt. Dies sollte berücksichtigt werden. Infolge des Klimawandels ist zu erwarten, dass Starkregenereignisse wie jenes vom Juli 2021 deutlich zunehmen werden. Für die Ausweisung von Baugebieten wird

dringend empfohlen, eine Starkregengefahrenkarte für Hennef zu erstellen und die darin aufgezeigten Fließwege und gefährdeten Bereiche bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweise zur Aufstellung solcher Gefahrenkarten finden Sie unter:
<https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/wasserwirtschaft-und-hochwasserschutz/weiterfuehrende-informationen>

Abwägung

Die Problematik des Starkregenabflusses wurde bei der Planaufstellung bereits berücksichtigt. In dem nordöstlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser einschließlich Starkregen vorgesehen. Eine Fachplanung zur Entwässerung einschließlich Starkregen liegt vor und wurde in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet. Für die Gesamterschließung wurde eine Betrachtung einer möglichen Überflutung aufgrund Starkregen betrachtet. Gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung vom Ingenieurbüro IBB GmbH erfolgt ein Überflutungsschutz durch eine Überleitung in eine oberirdische Mulde in der Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebietes. Die neugeplante Mulde dient ausschließlich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in den nächsten Vorfluter (hier Dorenbach) der Stadt eingeleitet wird. Die Verlegung aller dafür erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße. In der Planzeichnung sind entsprechend der vorliegenden Fachplanung sowohl Flächen für Maßnahmen festgesetzt, die der Ableitung von Starkregen dienen, als auch mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, die den Zugang der Stadt Hennef/Fachbereich Abwasser zu solchen Anlagen sichern und die Verlegung von Abwasserleitungen auf den privaten Baugrundstücken ermöglichen. Ein Erschließungsvertrag, der auch hier den Betrieb einer solchen Rückhaltefläche gewährleistet, wird abgeschlossen. Die detaillierte Planung mit den erforderlichen Nachweisen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung im Rahmen der anstehenden wasserrechtlichen Genehmigung.

Stellungnahme Bodenschutz:

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nach dem durch den Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises. Der im Plangebiet anstehende Boden wird hierbei nicht beschrieben. Es wird angeregt, die Bodenverhältnisse (Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen) als Grundlage für die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Plangebiet müsste sich eine Zuordnung des Bodens in die Kategorie IA nach dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises ergeben. Bei einer solchen Zuordnung würde sich das Kompensationserfordernis reduzieren.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zum Schutzgut Boden wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes und auf Ebene der Eingriffsbewertungen und Ausgleichsermittlungen berücksichtigt. Das vorgeschlagene modifizierte Verfahren des Oberbergischen Kreises ist Grundlage für alle Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef. Da sich die Bilanzierung durch die vorgeschlagene Zuordnung der Bodenverhältnisse in diesem Planverfahren sogar reduzieren würde, ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der Landschaftsplanung ist der seinerzeitigen Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen worden. Auch gegen die aus dem FNP entwickelte geringfügige Überschreitung der Darstellung „Wohnbaufläche“ im nordwestlichen Plangebiet bestehen keine Bedenken. Insofern tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes für die baulich genutzten Bereiche die Festsetzung Landschaftsschutz außer Kraft. Dies gilt jedoch nicht für die nach § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzte Fläche.

Hinweise:

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sollte durch ein qualifiziertes Fachbüro erfolgen oder zumindest begleitet werden.

Abweichend von der zeichnerischen Festsetzung im Rechtsplanentwurf wird in Ziffer 3.4 in der dortigen Kartendarstellung für die im LSG verbleibende Fläche der Begriff „Ausgleichsfläche“ verwendet. Dies ist im Hinblick auf die unter Ziffer 11 der Hinweise erfolgte Zuordnung zum Ökokonto irreführend. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Hinweis Nr. 11 als **Zuordnungsfestsetzung** aufzunehmen.

Es wird ferner empfohlen, die zusätzlich als Fläche gemäß 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzte Grünfläche entsprechend ihrer künftigen Zweckbestimmung überlagernd als Fläche nach § 9 (1) Ziffer 16 BauGB festzusetzen und ggfls. die Art der Maßnahmen zu beschreiben. Dies wäre kongruent mit dem erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren.

Es werden folgende Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen angeregt:

Beleuchtung

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Vogelschlag

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbrtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Abwägung

Die Stellungnahme zum Landschaftsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Sicherstellung und Konkretisierung der Artenschutzmaßnahmen erfolgt über das Umweltamt der Stadt Hennef. Der Projektentwickler wird informiert, dass die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ausschließlich durch ein qualifiziertes Fachbüro erfolgen muss.

Zuordnungsfestsetzungen werden nur dann getroffen, wenn es mit den Eingriffsverursachern keine Verträge gibt und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen über eine Beitragsveranlagung erhoben werden sollen. Dazu muss es in der Stadt dann eine entsprechende Satzung für die Erhebung solcher Beiträge geben. Bei der vorliegenden Planung gibt es jedoch einen Vertrag, abgeschlossen am 03.09.2021 mit dem Investor/Eingriffsverursacher, der die Kostenübernahme regelt. In diesem Fall erfolgte bereits die Buchung auf ein mit dem Rhein-Sieg-Kreis, UNB abgestimmtes Ökokonto einschließlich der grundbuchrechtlichen Sicherung. Um den gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe nachzukommen, können vom Eingriffsverursacher ökologische Wertpunkte für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erworben werden. Die Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung ist in diesem Fall durch die Umwandlung eines Nadelwaldes in einen Niederwald nördlich des Hanfbachtales bereits erfolgt. Insofern kann es bei dem bisherigen Hinweis bleiben, weil der Ausgleich hinreichend rechtlich gesichert ist. Bishopink/Külpermann/Wahlhäuser führen dazu im „Der sachgerechte Bebauungsplan“ aus: *„Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zwingend in dem Bebauungsplan selbst oder in einem Bebauungsplan an anderer Stelle festgesetzt werden, sondern können auch durch vertragliche Regelungen und andere Regelungsformen erfolgen. Auch einseitige Erklärungen der Gemeinde können im Einzelfall ausreichend sein, sofern ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung gegeben ist, damit die Gemeinde sich im Nachhinein nicht ohne weitere Kontrolle und ohne Gefahr für den rechtlichen Bestand des Bebauungsplans wieder lossagen kann.“* ...

Der Kartenausschnitt unter 3.4 in der Begründung stammt aus der Fachplanung zur Entwässerung. Der dort verwendete Begriff „Ausgleichsfläche“ lässt sich so verstehen, dass es sich dabei nicht um den Ausgleich für die Eingriffe durch die neu zulässige Bebauung handelt, sondern die Fläche neben der Errichtung der Anlagen zur Regenrückhaltung gleichzeitig Ausgleichsmaßnahmen für den dadurch entstehenden Eingriff dienen soll. Den Eingriff und Ausgleich für die Regenrückhalteanlagen zu ermitteln, ist Aufgabe der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. der dafür zu erstellenden Antragsunterlagen. Da die dort geplanten Anlagen das Flurstück nur teilweise in Anspruch nehmen, ist zu erwarten, dass mit entsprechend ökologisch ausgerichteten Begrünungsmaßnahmen auf dem gesamten Flurstück, der Ausgleich für die Regenrückhaltung ganz oder zumindest zu einem großen Teil dort erfolgen kann. Insofern ist der Begriff „Ausgleichfläche“ neben dem Becken durchaus berechtigt.

Der Hinweis auf die Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen und unter Kap. B Hinweise ergänzt. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es vorrangig um die Schaffung von Planungsrecht für Wohngebäude, die keine großflächige Glasarchitektur, sondern übliche, normale Fensterformate aufweisen. Da sich jedoch südlich angrenzend an das Plangebiet ökologisch wertvolle Grünstrukturen befinden, die die Gefahr des Vogelschlages erhöhen, wird der Hinweis auf Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten unter dem Kap. B Hinweise aufgenommen.

Stellungnahme Schottergärten

In Ziffer 3.5 der Begründung wird die Auffassung vertreten, dass durch die Festsetzungen zu den Außenanlagen einer übermäßigen Versiegelung und dem damit

möglichen Verlust von Biodiversität entgegengewirkt wird. Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Stadtklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Eine Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen durch eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung sollte durch konkrete Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25a BauGB unterbunden werden. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.

Abwägung

Der Hinweis zur Festsetzung „Schottergärten“ wird zur Kenntnis genommen. Aus ökologischen Gründen (Verbesserung des örtlichen Klimas, Lebensräume für Pflanzen und Tiere) sind die nicht überbauten Grundstücksteile - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Dazu gehört auch, dass Nadelgehölz-Hecken zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig sind und Anpflanzungen von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes einen flächenmäßigen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen dürfen. Zur Begrünung ist zudem je angefangener 300 qm Grundstücksfläche ein Baum gemäß der beigefügten Liste als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Mit diesen Festsetzungen soll der Verbesserung des Stadtklimas und der Verhinderung einer großflächigen Versiegelung der Gärten Rechnung getragen werden.

Stellungnahme: Verkehrssteuerung / Verkehrslenkung

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeiten bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, jedoch wird Folgendes angemerkt:

- Die Lage der 5 privaten Stellplätze an der L 268 ist nach wie vor ungünstig: entgegen den Darstellungen in der Begründung verläuft unmittelbar hinter den Stellplätzen ein Gehweg der L 268. Die Darstellung in der Begründung (Visualisierung, Abbildung 5) lässt vermuten, dass es sich bei der Lichstraße um eine wenig befahrene Straße handelt und das Rückwärtsrausfahren daher unproblematisch sei. Tatsächlich handelt es sich bei der Lichstraße um eine klassifizierte Straße – Landesstraße L 268, die auf diesem Abschnitt eine Verkehrsbelastung von ca. 3.500 Kfz/Tag hat. Dazu ist die Nebenanlage als Gehweg ausgebaut, der recht schmal ist. Die Sichtbeziehungen auf den fließenden Verkehr auf der L 268 sind aufgrund der Topografie (Kuppe) als nicht gut zu bezeichnen.

Das Rückwärtseinfahren in den fließenden Verkehr – ohne ausreichende Sichtbeziehungen- wird als problematisch gesehen. Es wird erneut gebeten, entweder die Lage der Stellplätze zu überdenken oder deren Lage/Sicht so zu optimieren, dass die Sicht uneingeschränkt ist. Insbesondere die Abbildung 5 zeigt deutlich auf, dass die Sicht nicht ausreichend ist (Mauerwerk) und hier ein hohes Konfliktpotential vorhanden ist (Fußgänger und fließender Verkehr auf der L 268 kontra ausfahrende Fahrzeuge der Eigentümer).

Die öffentliche Verkehrsfläche soll nach Aussagen in der Begründung als Mischfläche ausgebaut werden. Sollte es beabsichtigt sein, die Fläche nach dem Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich zu kennzeichnen – was konsequent wäre -, ist eine

entsprechende Kennzeichnung bereits im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“).

In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus gebeten, den Übergang zwischen dem Gehweg entlang der L 268 und der Straßenverkehrsfläche deutlich und den Vorgaben der STVO (abgesenkter Bordstein) entsprechend zu gestalten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Belangen der Straßenbauverwaltung wurde bereits entsprochen. Die erste Reihenhauszeile hat die Stellplatzanlage nicht nur vor den Häusern, sondern als separate Stellplatzanlage in der Planstraße. Diese Stellplatzanlage reduziert das Konfliktpotenzial, das durch Rückstoßen auf die L 268 entsteht. Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass die erste Gebäudezeile mindestens drei Meter abgerückt von der Verkehrsfläche stehen, im Gegensatz zu den jetzigen Gebäuden der ehemaligen Bäckerei, die direkt angrenzen. Im Plan ist festgesetzt, dass im Vorgarten nur maximal ein Meter hohe Laubholzhecken zulässig sind. Dadurch ist gewährleistet, dass keine Sichteinschränkungen entstehen. Der Gehweg hat entlang der kompletten Lichstraße durchgängig eine Breite von etwa 1,80m. auf dieser Straßenseite.

Bei Verkehrsflächen kann auch deren besondere Zweckbestimmung festgesetzt werden. Eine solch einschränkende, planerische Festsetzung hat die straßenrechtliche Konsequenz, dass die öffentliche Verkehrsfläche mit ihrer endgültigen Überlassung für den Verkehr als auf den betreffenden Benutzungszweck und Benutzerkreis beschränkt zu widmen und verkehrsrechtlich anzuordnen ist. Im Bebauungsplan sind die Festsetzungen nur in einem Maße zu konkretisieren, das für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Eine Konkretisierung als „Verkehrsberuhigter Bereich“ nach § 42 Straßenverkehrsordnung, umgangssprachlich Spielstraße genannt, ist derzeit nicht geplant. Da kein Ausbau als „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen ist, sondern eine Verkehrsfläche mit „Tempo 30“ ist eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Der Hinweis auf den abzusenkenden Bord wird im Rahmen der für die Erschließungsanlagen notwendigen Fachplanung berücksichtigt.

Stellungnahme: Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Es wurde empfohlen, insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche- zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen. Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen enthalten bisher keine Vorgaben mit verbindlichem Charakter. Gem. § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB kann im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen eine Festsetzung von Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder

Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a.

Damit eignet sich das Plangebiet gut für den Einsatz erneuerbarer Energien. Es wird daher angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet nochmals zu prüfen.

Abwägung

Die Erfordernisse des Klimaschutzes / Klimawandel sind in der Begründung unter Kap. 3.10 eingestellt. Außerdem erfolgt in den textlichen Festsetzungen Kap. B Hinweise die Information über den wünschenswerten Einsatz erneuerbarer Energien. Hier wird auch auf das Solardachkataster des Rhein-Sieg-Kreises hingewiesen. Von einer Ergänzung der textlichen Festsetzung zu diesem Thema wird allerdings aus folgenden Gründen abgesehen:

Freiflächengestaltung, Gebäudeplanung und Energiekonzept werden grundsätzlich klimapositiv entwickelt, die allerdings nur beschränkt durch Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt werden, da bedingt durch sich rasant entwickelte Innovationen im (erneuerbaren) Energiesektor, der Vielfalt an Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien und die anzuwendenden Fachgesetze auf nachfolgender Ebene (u. a. auch § 3 LBO NRW) das Instrument der Bauleitplanung in diesem Fall als ungeeignet gesehen wird. In der Abwägung der Erforderlichkeit (insbesondere im Verhältnis zum ohnehin bestehenden energiefachrechtlichen Verpflichtung EEWärmeG + ENEV), Durchführbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit hat man sich daher entschieden, auf eine zwingende Festsetzung einer bestimmten Nutzung von regenerativen Energien zu verzichten. Ergänzend erfolgen daher Maßnahmen auf Ebene der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen. Jede Festsetzung ist nach § 9 Abs. 1 BauGB aus städtebaulichen Gründen zu treffen. Aus § 9 Abs. 1 lässt sich eine Vorgabe, bestimmte Maßnahmen zu treffen nur für bestimmte Energieträger, ableiten. Dem Bebauungsplan kommt bei der rechtsverbindlichen Festlegung energetischer Ziele bei Neubaugebieten jedoch nur eine nachgeordnete Rolle zu. Das Bestreben, ein günstiges Verhältnis von Gebäudefläche zu beheizbarem Gebäudevolumen sowie eine zur energetischen Nutzung der Sonneneinstrahlung möglichst günstige Stellung der Baukörper zu erreichen, ist in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes berücksichtigt

Von der Möglichkeit, nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, wird hier abgesehen. In Anbetracht der weitreichenden Kostenwirksamkeit von Erneuerbaren Energien, die von der Art und dem Grad der geforderten Energie variiert, und der sich stark wandelnden technischen Entwicklung wird von einer Festsetzung erscheint eine Festsetzung nicht ausreichend begründet. Stattdessen wird der Vorhabenträger zum Thema Klimaschutz und Energieoptimierung sensibilisiert.

Zu T4, Wasserverband RSK
mit Schreiben vom 29.10.2021

Stellungnahme Bebauung

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, sodass verbandsseitig keine Bedenken gegen die Bebauung des o.g. Vorhabens bestehen.

Abwägung

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme zu Niederschlagswasserbeseitigung

Die Rückhaltung und Versickerung des auf den neu bebauten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser und die Festschreibung der dafür erforderlichen Flächen im Bebauungsplan wird verbandsseitig befürwortet. Die vorgesehenen Flächen liegen in Hanglage, daher empfiehlt es sich frühzeitig die Möglichkeiten der Versickerung hydrogeologisch zu prüfen, um ausreichend große Flächen für die Versickerung und Rückhaltung im Bebauungsplan festzuschreiben. Ich bitte daher um weitere Informationen zur Entwässerungsplanung sowie eine Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im weiteren Verfahren, um abschließend Stellung nehmen zu können.

Abwägung

Für das Plangebiet wurde durch ein Ingenieurbüro 2021 eine Entwässerungsplanung erarbeitet, die mit den Verantwortlich der Stadt Hennef und des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt wurde. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den nördlich gelegenen Dorenbach wird derzeit vorbereitet. Die Entwässerungsplanung sieht ein Mischsystem mit Rückhaltung und gedrosselter Ableitung Richtung Dorenbach vor. Geplant eine Trennsystementwässerung. Hierbei sollen die Schmutzwässer der geplanten Gebäude mittels Pumpwerke und Hebeanlagen in die Lichstraße gehoben und hier in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Niederschlagswasserabflüsse von Dachflächen, Straßenflächen und sonstigen versiegelten Hof- und Gartenflächen sollen über einen separaten Regenwasserkanal in den Bereich der Ausgleichsfläche abgeleitet und hier versickert werden. Da es sich insbesondere bei den Verkehrsflächen um geringfügig belastete Niederschlagswasserabflüsse handelt, ist grundsätzlich eine Vorreinigung notwendig. Die anstehenden Bodenhorizonte ermöglichen eine technische Versickerung erst in tiefen Lagen ab ca. 1,50 m – 1,80 m. Angedacht wird daher eine Vorreinigung mit Hilfe eines marktüblichen Systems mit einer nachgeschalteten, unterirdischen Rigolenversickerung. Für einen Betrieb der Anlage durch den Fachbetrieb Abwasser wird es eine Erreichbarkeit mit entsprechenden Wartungs- und Inspektionsfahrzeugen geben. Dies wurde seitens des Projektentwicklers zugesichert. Entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden eingeräumt. Ein Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen erfolgt durch die Anlage einer oberirdischen Regenrückhalte mulde.

Die detaillierte Planung mit den erforderlichen Nachweisen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Stellungnahme zu Ausgleichsfläche (Gemarkung Lichtenberg, Flur 26, Flurstücke 33 – 36)

In der o.g. Ausgleichsfläche nördlich von Dahlhausen verläuft der Heidchessiefen. Um den Einfluss der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme auf den Heidchessiefen einschätzen und abschließend Stellung nehmen zu können, bitte ich um weitere Informationen zu der geplanten Ausgleichsmaßnahme.

Abwägung

Als Ausgleich ist die Umwandlung eines kalamitätsbetroffenen Fichtenforstwaldes in einen naturnahen Laubholzwald mit Niederwaldstrukturen vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Umwandlung eines Nadelwaldes in Laubwald keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer Heidchessiefen hat.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 12.19 Hennef (Sieg) –Uckerath „Lichstraße“ mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

In dieser Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021 ist ebenfalls die Satzungsempfehlung beraten worden (Abstimmungsergebnis: einstimmig).

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |

Höhe: €

Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

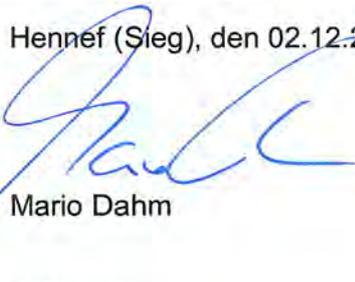
Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 02.12.2021



Mario Dahm



Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Stellungnahmen (B1-B3, T1-T8)
- Entwurf des Bebauungsplanes, Verfasser Planungsgruppe Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 26.08.2021
- Entwurf der Textlichen Festsetzungen, Verfasser Planungsgruppe Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 26.08.2021
- Begründung (Entwurf), Verfasser Planungsgruppe Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 26.08.2021
- Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II, Verfasser Büro Kreuzt / Aachen; Stand 15.12.2019
- Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner und Partner Ingenieure / Bergisch Gladbach, Stand Jan. 2020

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021

- Übersicht (Scan) über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage
- Planurkunde Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 18.11.2021
- Plan sonstiger Geltungsbereich für den naturschutzrechtlichen Ausgleich
- Textliche Festsetzungen, Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 18.11.2021
- Begründung Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 18.11.2021
- Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich aus Neustadt/Wied, Stand 18.11.2021
- Auszug aus dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II
Verfasser: Büro Kreuz / Aachen, Stand: 15.12.2019
- Auszug aus dem Schalltechnischen Prognosegutachten
Verfasser: Graner+Partner aus Bergisch Gladbach, Stand: 27.01.2020



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2021/3240
Datum: 02.12.2021

TOP: 3.16
Anlage Nr.: 27

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Live-Übertragung von Ratssitzungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Sitzungen des Rates der Stadt Hennef sollen auch im Jahr 2022 live ins Internet übertragen werden. Die dazu notwendige Technik und die Betreuung sollen weiterhin extern vergeben werden.

Begründung

In der Ratssitzung am 15.03.2021 wurde beschlossen, dass im Dezember 2021 ein Bericht über die Testphase vorgelegt, sowie über die dauerhafte Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Hennef entschieden werden soll.

Die Nutzungszahlen der bisherigen Live-Übertragungen waren wie folgt:

Sitzungstermine	Online-Zuschauer
09.11.2020	191
21.12.2021	91
15.03.2021	41
28.06.2021	31
04.10.2021	24

Die Live-Übertragungen wurden extern vergeben, die Kosten für Technik, Betreuung und Übertragung von Audio und Video betragen rund 1.000 € brutto für jede Übertragung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kosten von ca. 400 € brutto für Aufbau und Betreuung der Audioausstattung bei Sitzungen in der Mehrzweckhalle Meiersheide auch ohne Videoübertragung anfallen.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst im Jahr 2022 weiterhin Live-Übertragungen der

Ratssitzungen durchzuführen um damit, im Sinne des Digitalisierungskonzeptes die digitale Partizipation und Teilhabe an demokratischen Prozessen zu fördern.

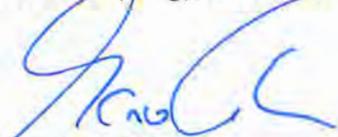
Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt weiterhin lediglich eine öffentliche Live-Übertragung, eine Aufzeichnung erfolgt nur für interne Dokumentations- und Qualitätssicherungszwecke, diese sicher aufbewahrt und nach spätestens einem Jahr gelöscht.

Die Live-Übertragungen sollen weiterhin extern vergeben werden, wobei die Kosten weiterhin auf dem bisherigen Niveau liegen sollen. Eine konzeptionelle und inhaltliche Optimierung der Live-Übertragung wird angestrebt, um diese für die Zuschauer attraktiver zu gestalten. Dazu sollen weitere Angebote eingeholt und ggf. getestet werden. Die Übertragung soll weiterhin mit mindestens drei Kamerapositionen (Verwaltungsleitung, Fraktionsvorsitzende, Rednerpult bzw. Saalmikrofone) stattfinden.

Die Ergebnisse des NRW-Modellprojekts „Digitale und hybride Gremiensitzungen“ an dem u.a. die Städte Bonn und Köln teilnehmen sollen ebenfalls verfolgt, in die weitere Diskussion eingebracht und ggf. auch in die zukünftige Konzeption einbezogen werden.

In der Ratssitzung im Dezember 2022 soll erneut über die Live-Übertragungen berichtet und über den weiteren Fortgang entschieden werden.

Hennef (Sieg), den 02.12.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



TOP: 3.17

Anlage Nr.: 22

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Fortführung Klimaschutzmanagement

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef eine Verstetigung und dauerhafte personelle Besetzung des Klimaschutzmanagements unter Berücksichtigung der Klimafolgeanpassung. Hierzu ist die Einrichtung einer unbefristeten Stelle für dieses Aufgabengebiet vorzusehen.

Der Ausschuss bittet den Bürgermeister die Person mit den Kompetenzen eines Querschnittsamtes auszustatten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 23.11.2021


Schriftführer
Marion Holschbach



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3209
Datum: 12.11.2021

TOP: 3.19
Anlage Nr.: 24

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg;
Beschluss des Programmantrages 2022

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, über das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ einen Antrag auf Förderung zu stellen (Programmantrag 2022).
Zur Fristwahrung wurden alle erforderlichen Unterlagen zum 30.09.2021 beim Fördergeber eingereicht.

Begründung

Die Bezirksregierung Köln als Fördergeber wünscht eine Beschlussfassung des Rates zum jährlichen Programmantrag der Städtebauförderung. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat bereits in seiner Sitzung am 08.09.2021 mehrheitlich den entsprechenden Beschluss gefasst.
Zukünftig soll grundsätzlich im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz die Vorbereitung erfolgen und die abschließende Beschlussfassung im Rat.

Programmantrag 2022

Die Bewilligungen für die Programmanträge der Jahre 2020 und 2021 liegen bereits vor. Insgesamt wurden damit Fördermittel in Höhe von 2,88 Mio. € bewilligt.

Der Programmantrag auf Förderung für das STEP 2022 wurde fristgerecht zum 30.09.2021 eingereicht. Es wurde eine Zuwendung für folgende Einzelmaßnahmen beantragt:

- 1) **B1 – Panoramaweg, 1. BA (Kölner Tor)**
Zukünftig soll ein als solcher erkennbarer und ausgebauter durchgehender Erlebnis- und Panoramaweg als fußläufiges Rückgrat von Stadt Blankenberg entlang der Stadtmauer

rund um die Neu- und Altstadt Stadt Blankenbergs verlaufen und die Burg mit dem neuen Besucherzentrum im Kultur- und Heimathaus verbinden. Der Panoramaweg beginnt am geplanten Kultur- und Heimathaus. Über den Scheurengarten werden die Besucher direkt an die Stadtmauer und von dort aus Richtung Westen um die Stadtmauer Richtung Burg gelenkt. Ziel ist es, durch diese Lenkung zum einen eine echte Alternative für Besucher zum „automatischen“ Gang durch die Neustadt anzubieten und zum anderen die Aufenthaltsqualität auf der Außenseite der Stadtmauer deutlich zu erhöhen und auf diese Weise zur Entlastung Stadt Blankenbergs hinsichtlich des Verlaufs der Besucherströme beizutragen. Für Besucher werden neue Aspekte an Information und Erlebnis rund um die Stadtmauer Stadt Blankenbergs angeboten.

Durch den Panoramaweg wird das bestehende Wanderwegesystem um Stadt Blankenberg ergänzt und wesentliche Lücken geschlossen. Die Umsetzung des Panoramawegs steht in direkter Abhängigkeit zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Stadtmauer. Der erste Bauabschnitt des Panoramaweges im Bereich des Kölner Tores soll nach Abschluss der Arbeiten am Mauerabschnitt Mechthildisstraße 1 (M13/M14) angelegt werden.

2) **B4 - Tangente Stadtmauer an der Kreisstraße 19**

Mit dem Bau der Tangente Stadtmauer an der Kreisstraße 19 wird eine wesentliche Lücke des geplanten Panoramaweges entlang der historischen Stadtmauer an der Mechthildisstraße geschlossen. Entlang der Kreisstraße 19 wird die gefahrlose Führung der Besucher bzw. Wanderer u.a. durch eine Leitplanke sichergestellt.

Das Geländeniveau wird durch eine Treppenanlage von der Geländesohle bis zum Torbogen abgefangen. Die Treppenanlage soll Zwischenpodeste erhalten, damit Nutzer mit eingeschränkter Mobilität ausruhen können.

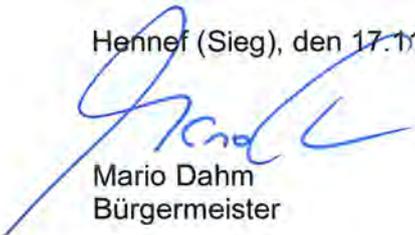
3) **B9 - Besucherweg zwischen S-Bahnhof Blankenberg und Stein**

Mit dem Besucherweg zwischen S-Bahnhof Blankenberg und Stein wird eine gesicherte Wegeverbindung, die bereits in der Örtlichkeit als Trampelpfad vorhanden ist, vom S-Bahnhof Blankenberg bis zur Ortslage Stein geschaffen. Vorrangiges Ziel ist es, eine durchgängige Wanderroute vom S-Bahnhof bis zur Burg zu schaffen.

Insgesamt wurde eine Förderung für zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von **574.755 €** beantragt.

Der städtische Eigenanteil liegt bei **172.427 €**, die beantragte Zuwendung bei **402.329 €**.

Hennef (Sieg), den 17.11.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2022

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen (3 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Fraktion „Die Fraktion“):

Die Verwaltung wird ermächtigt, über das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ einen Antrag auf Förderung zu stellen (Programmantrag 2022). Zur Fristwahrung werden alle erforderlichen Unterlagen zum 30.09.2021 beim Fördergeber eingereicht.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 18.11.2021

Schriftführerin
Janine Bomm



Anfrage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Vorl.Nr.: F/2021/0301
Datum: 29.11.2021

TOP: 4.7
Anlage Nr.: 25

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsunfall Frankfurter Str./Königstr.
Anfrage Die Fraktion vom 26.11.2021

Anfragentext

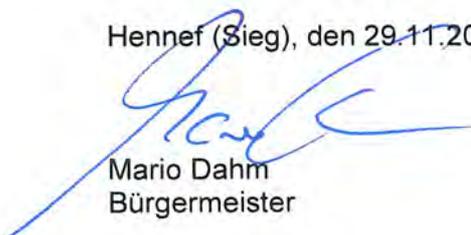
Die Fraktion stellte die Anfrage, ob die Verwaltung aufgrund eines Unfalls an der Frankfurter Straße / Königstraße die Einführung von Tempo 30 km/h in diesem Straßenabschnitt beabsichtige.

Nach den Ermittlungen der Polizei zu dem Unfall war die Unfallursache eine Missachtung der Vorfahrt. Der Unfallverursacher hat aus der Königstraße kommend das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug auf der Frankfurter Straße übersehen. Es kam zum Zusammenstoß der Fahrzeuge, anschließend kam das angefahrene Fahrzeug nach links von der Fahrbahn ab und fuhr gegen die Grundstücksmauer und dem Zaun des Hauses Nr. 144. Die Beteiligten wurden nur leicht verletzt.

Der Streckenabschnitt ist nach den Aufzeichnungen der Polizei ansonsten nicht unfallauffällig. Durch den einzelnen Unfall mit Sachschaden und leichten Verletzungen ergibt sich keine Rechtfertigung für eine Absenkung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist zudem nicht zweckmäßig, um die Unfallursache „Vorfahrtmissachtung“ zu reduzieren. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die nahe gelegene 30 km/h-Strecke im Bereich Frankfurter Straße / Gartenstraße im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aufzuheben, wie in der Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 23.06.2021 bekannt gegeben wurde.

Hennef (Sieg), den 29.11.2021


Mario Dahm
Bürgermeister

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

26. NOV. 2021

Die Fraktion, Hennef
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey
Detlef.krey@t-online.de
01573 4877040

Hennef, den 26.11.2021

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie nachfolgende Anfrage im Rahmen der nächsten Ratssitzung in die TO aufnehmen zu lassen und schriftlich zu beantworten:

Anfrage:

Beabsichtigt die Verwaltung auf der Frankfurter Straße, in Höhe des Kindergartens Rappelkiste, aufgrund des Unfalls Tempo 30 einzuführen?

Sachverhaltsdarstellung:

Anfang November ereignete sich auf der Frankfurter Straße auf Höhe des Kinder- und Jugendzentrums ein Alleinunfall, bei dem ein Autofahrer seinen PKW ins Anwesen katapultierte. Das Fahrzeug hatte, vermutlich aufgrund der dort erlaubten 50 km/h, abgehoben und sich nach Überwindung einer 40 cm hohen Mauer in den Zaun gebohrt. Da die Mauer im unteren Bereich unversehrt ist, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug abgehoben hatte.

Eine mündliche Anfrage von mir im Mobilitätsausschuss nach den Ursachen verlief erfolglos, da der Unfall der Verwaltung nicht bekannt war. Die Frankfurter Straße ist bis auf dieses kleine Teilstück mit Tempo 30 beschildert. Gerade hier auf Höhe des Kindergartens ist leider immer noch Tempo 50 erlaubt. Die unmittelbar benachbarte Ampel wird übrigens morgens von Dutzenden von Kleinkindern genutzt, die auf ihrem Schulweg zur Grundschule dort die vielbefahrene Straße queren.

Bildmaterial für eine Beurteilung müsste bei der Polizei zu erhalten sein, die allerdings ebenfalls bislang nichts zum Unfallhergang veröffentlicht hat.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende